

Ministerium
für Bildung,
Jugend und
Sport

Planung und Entwicklung von Sportstätten

Ein Leitfaden für die kommunale Praxis

Planung und Entwicklung von Sportstätten

Ein Leitfaden für die kommunale Praxis

Inhalt

0	Einleitung	5
1	Grundsätze einer Sportentwicklungsplanung	6 - 10
	1.1 Weiter Sportbegriff als Leitlinie	
	1.2 Sportentwicklung als kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge	
	1.3 Sportentwicklung als Querschnittsaufgabe	
	1.4 Entwicklung und Förderung einer „Sportpolitik von unten“	
	1.5 Vereinssport	
	1.6 Sport außerhalb von Vereinen	
2	Grundsätze einer Sportstättenentwicklungsplanung	10 - 18
	2.1 Ziele und Aufgaben	
	2.2 Entwicklung von Gesamtkonzepten vor Einzelmaßnahmen	
	2.3 Betriebswirtschaftliche Handlungserfordernisse	
	2.4 Balance zwischen Sanierung, Modernisierung und Neubau	
	2.5 Umnutzung von Liegenschaften für den Sport	
	2.6 Sporteinrichtungen aus humanökologischer Sichtweise	
	2.7 Empfehlungen für Einzelsportstätten	
	2.7.1 Sporthallen	
	2.7.2 Hallenbäder	
	2.7.3 Freibäder	
	2.7.4 Sportplätze	
	2.7.5 Tennisanlagen	
3	Leitfaden zur Erstellung von kommunalen Sportstättenentwicklungsplänen	18 - 55
	3.1 Sportverwaltung und Sportpolitik	
	3.1.1 Sport als Ressort der Kommunalverwaltung	
	3.1.2 Schwerpunkte örtlicher Sportpolitik	
	3.2 Struktur des örtlichen Sports	
	3.2.1 Schulsport	
	3.2.2 Vereinssport	
	3.2.3 Sportangebote anderer Träger	
	3.2.4 Sport außerhalb von Institutionen	
	3.3 Sportstätten	
	3.3.1 Bestand und Nutzung von Sportanlagen in öffentlicher Hand	
	3.3.2 Sportanlagen in nicht öffentlicher Trägerschaft	
	3.3.3 Sport- und Spielgelegenheiten	
	3.4 Berechnungsverfahren zur Bestimmung des kommunalen Sportstättenbedarfs	
	3.4.1 Berechnungsverfahren für den Bedarf an Schulsportstätten	
	3.4.2 Bedarfsberechnungen nach der Richtlinie „Goldener Plan Ost“	
	3.4.3 Bedarfsberechnungen nach sportartspezifischen Normwerten	
	3.4.4 Bilanzierung von Bestand und Planungsabsichten	

3.5 Handlungserfordernisse und Planungsabsichten

4	Überörtliche Abstimmung und regionale Koordination	55 – 57
5	Anhang – inhaltliche Übersicht	A 1 – A 66

Einleitung

Kommunale Sportpolitik wird von der Zielvorstellung geleitet, allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich nach persönlicher Neigung und Befähigung sportlich betätigen zu können. Den Kommunen kommt damit die Aufgabe zu, die infrastrukturellen Voraussetzungen und institutionellen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Sports zu schaffen bzw. zu verbessern (vgl: Sportförderungsgesetz des Landes Brandenburg 1992).

Die Sportverwaltungen der Kommunen im Land Brandenburg stehen gegenwärtig vor vielfältigen Problemen. Der Bestand an Sportstätten, Sporthallen, Hallenbädern und Sondersportanlagen ist teilweise unzureichend, ein Teil der vorhandenen Sportstätten ist mit erheblichen Mängeln behaftet. Die finanziellen Mittel, die erforderlich wären, um alle notwendigen Sanierungen, Modernisierungen sowie Ersatz- und Neubauten von Sportanlagen durchzuführen, werden in den nächsten Jahren nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund muss es darauf ankommen, kommunale Sportstättenentwicklung in vorausschauender Planung zu betreiben. Entscheidungen über Sanierung, Modernisierung oder Erweiterung von Sportstätten müssen in ein mittel- bzw. langfristig angelegtes Entwicklungskonzept eingeordnet sein, will man dem Anspruch gerecht werden, die vorhandenen Ressourcen so einzusetzen, dass sie nicht nur auf den Bedarf von heute ausgerichtet sind.

Eine auf die Zukunft ausgerichtete Sportstättenentwicklungsplanung muss durch klare Leitlinien gekennzeichnet sein, muss aber andererseits so offen und flexibel bleiben, dass sie auf Veränderungen in den Erwartungen und Ansprüchen an den Sport reagieren kann.

Sportstättenentwicklungsplanung muss als Teilaufgabe einer umfassenden kommunalen Sportentwicklungsplanung verstanden werden. Wo die Kommunen die Schwerpunkte ihrer Sportpolitik setzen wollen, muss im weitgehend öffentlichen Diskurs vor Ort entschieden werden. Da in einem überschaubaren Zeithorizont kaum eine Kommune in der Lage sein wird, die Vielfalt möglicher Sportstätten vorzuhalten, ist es unabdingbar, Sportstättenentwicklungsplanung in regionaler Abstimmung und Arbeitsteilung vorzunehmen.

Sportstättenentwicklungsplanung ist schließlich deshalb notwendig, weil sie eine Grundlage dafür schafft, öffentliche Mittel für den Sport zielgerichtet und effizient einzusetzen.

Das Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung wurde vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beauftragt, einen Leitfaden zur Erarbeitung von kommunalen Sportstättenentwicklungsplanungen im Land Brandenburg zu entwickeln.

Da Leitlinien und abstrakte Konzepte nur bedingt weiterhelfen, wenn es darum geht, Planungsabsichten in konkrete Arbeitsschritte münden zu lassen, sollte ein Leitfaden entwickelt werden, in dem der komplexe Prozess einer Sportstättenentwicklungsplanung in klar umrissene und nachvollziehbare Vorgehensweisen aufgegliedert wird. Um die Praxistauglichkeit der Methode zu überprüfen, wurden vom Ministerium zwei strukturell unterschiedliche Modellregionen ausgewählt, in denen die einzelnen Verfahrensschritte erprobt wurden. Modellregionen waren die kreisfreie Stadt Brandenburg und der Landkreis Elbe-Elster mit den Gemeinden Doberlug-Kirchhain, Sonnewalde, Uebigau und den Städten Herzberg und Elsterwerda.

Der hier vorgestellte Leitfaden für die kommunale Sportstättenentwicklungsplanung wurde in enger Kooperation mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und Vertretern der Modellregionen entwickelt. Allen Beteiligten sei für die offene und konstruktive Zusammenarbeit gedankt.

1 Grundsätze einer Sportentwicklungsplanung

1.1 Weiter Sportbegriff als Leitlinie

Die Leitideen des Sports, die persönliche Bedeutung des Sports für den Einzelnen und das Sportverhalten der Bevölkerung sind in Veränderung begriffen. Spaß an Bewegung wie auch Erfüllung von Leistungsnormen, Gesundheit und Fitness wie auch Wettkampf, Sportarten ausprobieren und auch lebenslange Sportartentreue, flexible Trainingszeiten wie auch wöchentliche Übungsstunden, Sporterlebnis wie auch messbares Resultat, Sporttreiben in der Natur wie auch auf genormten Anlagen sind Schlagworte, die die Bandbreite des Sportverständnisses heute kennzeichnen. Sportliche Aktivität, vom Gesundheitssport bis hin zum Abenteuersport, ist für viele Menschen zu einem Bestandteil ihres Lebensstils geworden.

Bevölkerungsrepräsentative Studien¹ zeigen, dass das heutige Verständnis von Sport über den traditionellen Sportbegriff weit hinausgeht. So werden die Nutzung des Fahrrads für den Weg zur Arbeit oder der Badeausflug mit der Familie von manchen ebenso als sportliche Aktivität verstanden wie von anderen der sportliche Wettkampf oder das Training im Sportverein.

In der Rangfolge der Häufigkeit der ausgeübten Sportarten rangieren heute mit deutlichem Abstand Schwimmen und Radfahren an vorderer Stelle, gefolgt von Gymnastik und Jogging. Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man nur die in Sportvereinen betriebenen Sportarten betrachtet². Dort ist Fußball immer noch eine der am meisten ausgeübten Sportarten. An zweiter Stelle rangiert die Sportartengruppe Gymnastik/Turnen/Tanzen, an dritter Stelle Tennis.

In anthropologischer Betrachtung kann bei allen Menschen ein latentes Bedürfnis nach körperlicher Bewegung vorausgesetzt werden. Ob und in welchem Maß dieses Bedürfnis in manifeste Sportaktivität mündet, hängt neben den individuellen Lebensumständen davon ab, ob Sportstätten erreichbar sind, die den individuellen Sportbedürfnissen und Sportinteressen gerecht werden und davon, ob die räumlichen und sozialen Umstände der Sportausübung als attraktiv erlebt werden.

Die Anteile der Bevölkerung, die sich in irgendeiner Weise sportlich betätigen, nehmen zu. Neue Zielgruppen haben Zugang zum Sport gefunden. Sport für Senioren, Sport für Behinderte, Sport für Aussiedler bzw. Asylbewerber sind nur einige Beispiele dafür. Damit verbunden sind die Erwartungen, die an Sportangebote und Sportstätten gestellt werden, vielfältiger geworden.

Die Aktivierung von sportlicher Betätigung setzt nicht immer eine aufwendige Sportinfrastruktur voraus. So zeigt z. B. die Streetball-Welle, dass über Film und Werbung Gruppen zur sportlichen Aktivität motiviert werden können, die durch konventionelle Sportangebote nur ausschnittsweise erreicht werden.

Kommunale Sportpolitik muss sich an dem gewandelten Sportverständnis orientieren, sie will ihrem Anspruch gerecht werden, jedem Bürger die Möglichkeit zu eröffnen, nach seinen Fähigkeiten und Interessen Sport treiben zu können.

1.2 Sportentwicklung als kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge

Die Schaffung von infrastrukturellen Voraussetzungen und institutionellen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Sports ist kommunale Aufgabe (vgl. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 7 Sportförderungsgesetz des Landes Brandenburg). Planung, Bau und Unterhaltung von Sportstätten für den Schulbedarf sind Pflichtaufgaben von Städten/Gemeinden und Landkreisen in ihrer Funktion als Schulträger. Insofern werden im Land Brandenburg die wichtigsten Impulse für die Modernisierung und Weiterentwicklung kommunaler Sportstätten von den Anforderungen der Schulen ausgehen. Die Rahmenvorgaben des Landes sehen grundsätzlich eine Nutzungskombination von Schulsport und Vereins-/Breitensport vor. Vor diesem Hintergrund

¹ Melchinger, H./Wiegmann, Chr.: Sport- und Freizeitverhalten der Berliner Bevölkerung 1994. IES Hannover, 1995.

² Bau, J./Koch, U./Telschow, S.: Sportvereine im Übergang. Die Vereinslandschaft in Ostdeutschland. Edition Sport & Wissenschaft (Hrsg. Digel, H.), Bd. 21, Aachen 1995.

bedeutet eine Verbesserung des Bestands an Schulsportstätten auch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den außerschulischen Sport.

Aufgrund des eng bemessenen Finanzspielraums des Landes und der Kommunen wird es in einem überschaubaren Zeithorizont nicht möglich sein, öffentliche Mittel für Sportstätten im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Selbst wenn - im theoretischen Fall - die Kosten für Neubauten oder aufwendige Sanierungen vollständig aus Mitteln des Landes oder des Bundes bestritten werden könnten, wäre es für viele Kommunen schwierig, in ihren Verwaltungshaushalten ausreichende Mittel für die Unterhaltung dieser Anlagen bereitzustellen.

Anders als in den alten Bundesländern, wo nach dem Prinzip der Subsidiarität Sportentwicklung in weiten Bereichen als Aufgabe des organisierten Sports verstanden und praktiziert wird, ist in vielen brandenburgischen Kommunen die Vereinslandschaft wenig stabil. Auch deshalb müssen sich neben den Sportvereinen und -verbänden auch die Sportämter an der Koordinierung und an der Steuerung der Sportentwicklung beteiligen.

Kommunale Sportpolitik muss sich an den Interessen und Bedürfnissen aller Bürger orientieren. Da nicht alle Bürger vereinsorganisierte Sportangebote wahrnehmen wollen und nicht alle Sportarten angeboten werden, wäre zum Beispiel die Anlage einer beleuchteten Laufstrecke ein nicht unbedeutender Beitrag zur kommunalen Sportentwicklung. Kommunale Sportpolitik darf sich nicht auf die Förderung von Vereinen und auf die Sanierung, Modernisierung oder Erweiterung von Kernsportstätten beschränken, zumal Kernsportstätten (mit Ausnahme der Bäder) in den außerschulischen Nutzungszeiten fast ausschließlich von Vereinen belegt werden.

Die Handlungsbedarfe in den Kommunen werden nicht nur durch die Leitideen des Sports und durch den vorhandenen Bestand an Sportstätten bestimmt, sondern ebenso durch örtliche Sporttraditionen, durch die vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten, durch die Einbettung des örtlichen Sports in die jeweils besondere regionale Sportsituation und nicht zuletzt durch das Potenzial an ehrenamtlichem Engagement.

In der gegenwärtigen Situation im Land Brandenburg wäre ein auf eine feste Zielplanung ausgerichtetes Planungsverständnis für die anstehenden Probleme der Sportentwicklungsplanung nur eingeschränkt tauglich.

Die Sportverwaltungen der Kommunen sind daher gefordert, in ämterübergreifender Kooperation im Sinne von § 2 der Landkreisordnung und § 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg kreative Lösungen als Bausteine für eine mittel- und langfristig angelegte Sportentwicklung zu suchen.

Schließlich darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass die Attraktivität vorhandener Sportmöglichkeiten zum Image eines Ortes beiträgt. Attraktive Sport- und Freizeitmöglichkeiten spielen darüber hinaus als weiche Standortfaktoren der Wirtschaftsförderung eine immer größere Rolle.

1.3 Sportentwicklung als Querschnittsaufgabe

Eine an einem modernen Sportverständnis orientierte Sportentwicklung muss als ämter- und institutionenübergreifende Aufgabe der Kommunalentwicklung, der Regionalentwicklung und der Landesentwicklung verstanden werden. Die Berührungspunkte zwischen den Planungen der Ressorts und Institutionen können dabei vielfältig sein.

Einige Beispiele mögen das Erfordernis veranschaulichen, Sportentwicklung als Querschnittsaufgabe zu verstehen:

Erschließung von Sportgelegenheiten

Radfahren gehört zu den beliebtesten sportlichen Freizeitaktivitäten. Werden an einem Ort oder in einer Region Radwege angelegt oder ausgewiesen, erfährt Radfahren als sportliche Aktivität einen Zuwachs. Insofern wäre die Einrichtung eines Radwegenetzes als ein Beitrag zur Sportentwicklung

der Kommune und des Kreises zu verstehen, auch wenn die Zuständigkeit dafür nicht bei der Sportverwaltung liegt.

Entsprechendes gilt für die Ausweisung von Flächen für Spiel und Sport auf öffentlichen Grünanlagen. Solche Maßnahmen, die in die Ressortzuständigkeit der Grünflächenämter fallen, können ebenso einen wichtigen Beitrag zur kommunalen Sportentwicklung darstellen.

Sport und Jugend-/Sozialarbeit

Die sozialintegrative Bedeutung, die dem Sport gerade in einer Phase wesentlicher Änderungen zukommt, sollte als Chance erkannt werden, auch wenn die Möglichkeiten, die der Sport zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen kann, nicht überschätzt werden dürfen.

Der Sport kann aber in Kooperation mit anderen Institutionen einen Beitrag leisten, um bestimmte Zielgruppen zu erreichen.

Beispiel für die Vernetzung von Sport und offener Jugendarbeit ist die Anlage eines vielseitig nutzbaren Kleinspielfeldes am Rande einer Wohnblocksiedlung durch ein Sportamt. Die Anlage wurde so attraktiv gestaltet (Sportboden, Basketballkörbe, Beleuchtungsanlage, überdachte Zuschauerbänke), dass sie zu einem Magnet für Jugendliche aus einem Quartier wurde, das als sozialer Brennpunkt gilt. Die Aufsicht über die Einrichtung wird von einem Mitarbeiter des Jugendamtes übernommen, dessen Aufgabe primär in der sozialpädagogischen Betreuung der Jugendlichen liegt.

Als ein weiteres Beispiel kann der Versuch des brandenburgischen Landessportbundes gelten, durch Angebote des Sports zur Integration von Randgruppen beizutragen. Im Rahmen des vom LSB Brandenburg initiierten Projekts „Sport für alle - Sport für Aussiedler“ werden umfangreiche Sportangebote für Jugendliche vorgehalten. Träger dieser Angebote sind sowohl die Kommunen als auch die Sportvereine. Die Anleitung der Jugendlichen erfolgt durch Vereinstrainer, die implizit auch sozialpädagogische Betreuung leisten.

1.4 Entwicklung und Förderung einer „Sportpolitik von unten“

Die Lobby des Sports ist in vielen Kommunen des Landes nur gering ausgeprägt. Insofern besteht häufig die Gefahr, dass in der Konkurrenz um öffentliche Mittel die Ansprüche des Sports in der Tendenz als eine am ehesten verzichtbare Leistung missverstanden werden.

Die Erstellung von Entwicklungsplänen für den Sport kann wertlos sein, wenn es nicht gleichzeitig gelingt, eine Lobby aufzubauen, die in den Entscheidungsgremien die Interessen des Sports durchzusetzen versucht, eine Lobby, die in der Sportentwicklung einen wichtigen Bestandteil der sozialen Modernisierung sieht, die Sportentwicklung als Teil der Kommunalentwicklung begreift und die sich in der Kommune für eine ressortübergreifende Kooperation und eine vernetzte Sportentwicklungsplanung engagiert.

Vor diesem Hintergrund kommt der Sportverwaltung die wichtige Aufgabe zu, die Entwicklung einer „Sportpolitik von unten“ zu initiieren, zu moderieren und zu begleiten. Ein möglicher Weg dazu ist die Installierung von Sportarbeitsgemeinschaften, in denen Vertreter der Kommune, Vertreter des Sports und anderer gesellschaftlich relevanter Gruppen Fragen der kommunalen Sportentwicklung erörtern.

„Sportpolitik von unten“ bedeutet auch den Einbezug einer breiteren Öffentlichkeit in Fragen der örtlichen Sportentwicklung. Dies kann durch Einrichtung bestimmter Foren geschehen, durch geeignete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch Bürgerbefragungen, durch Ausrichtung besonderer sportlicher Ereignisse oder ähnlicher Aktivitäten.

1.5 Vereinssport

Sportvereine leisten eine zentrale Aufgabe für die Entwicklung des Sports. Mit ehrenamtlichem Engagement wurde von den ostdeutschen Vereinen in den letzten Jahren beachtliche Arbeit geleistet.

Nach einer Phase der Stagnation und zuweilen auch der rückläufigen Mitgliederentwicklung sind in jüngster Zeit im Land Brandenburg bei vielen Vereinen wieder Mitgliederzuwächse zu beobachten, insbesondere in der bisher unterrepräsentierten Gruppe der Kinder und Jugendlichen. Dennoch ist die Vereinslandschaft des Landes Brandenburg noch instabil. Bei dem überwiegenden Anteil der Sportvereine (89 %) handelt es sich um Kleinst- bzw. Kleinvereine mit weniger als 100 bzw. 300 Mitgliedern, 10 % haben zwischen 300 und 1.000 Mitglieder und lediglich sechs Vereine (1 %) haben mehr als 1.000 Mitglieder (Statistik des LSB Brandenburg, 1993).

Die Entwicklung der Vereinsarbeit wird vielerorts durch den Mangel an geeigneten Sportstätten begrenzt. In dieser Situation ergab sich für Vereine zuweilen das Erfordernis, einen Aufnahmestopp für neue Mitglieder zu erlassen. Insofern stellt ein ausreichender Bestand an Sportstätten eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung von Vereinen dar.

Der Organisationsgrad, also der Anteil von Mitgliedern in Sportvereinen an der Gesamtbevölkerung, beträgt im Land Brandenburg rund zehn Prozent und ist damit um rund zwei Drittel niedriger als in den alten Bundesländern. Ob der Organisationsgrad nach Abbau der Defizite in der Sportstättenversorgung ähnliche Werte erreichen wird wie in den alten Bundesländern, kann noch nicht vorausgesagt werden. Experten vermuten, dass sich der Organisationsgrad in den neuen Bundesländern auf einen niedrigeren Wert einpegeln wird. Unabhängig von der Mitgliederentwicklung in den Vereinen wird sich auch im Land Brandenburg die „informelle Sportbewegung“ weiter ausbreiten und die Sportangebote anderer Institutionen (Krankenkassen, Volkshochschulen, kommerzielle Sportanbieter usw.) werden vielfältiger werden.

1.6 Sport außerhalb von Vereinen

Sportangebote von gemeinnützigen Organisationen

Von Krankenkassen, Wohlfahrtsverbänden, Volkshochschulen und anderen Institutionen werden immer mehr Sportangebote vorgehalten, die sich teilweise an bestimmte Zielgruppen, teilweise an jedermann richten. Da die Sportvereine aufgrund ihres vielfach noch traditionell ausgerichteten Sportangebots und aufgrund ihrer begrenzten Ressourcen an qualifizierten Übungsleitern und Trainern nicht in der Lage sein werden, ein entsprechendes Angebotsspektrum vorzuhalten, sind die Sportangebote der gemeinnützigen Organisationen grundsätzlich eher als komplementäre Ergänzungen und nicht als Konkurrenz zum Vereinssport zu verstehen.

Der Bedeutung dieser Sportangebote muss Rechnung getragen werden, indem die Belange und Bedürfnisse dieser Teile des Sports in der kommunalen Sportentwicklungsplanung berücksichtigt werden (z. B. bei der Vergabe von Nutzungszeit in Sporthallen).

Kommerzielle Sportangebote

Sportverwaltungen und Vereine werden nicht in der Lage sein, die breite Palette von Sportangeboten vorzuhalten, die sich gegenwärtig großer Beliebtheit erfreut und für die eine Nachfrage besteht. Anlagen wie Tennis- oder Squashhallen, Fitnesscenter, Erlebnisbäder u.Ä. werden überwiegend von kommerziellen Anbietern getragen. Ebenso wie die Sportangebote gemeinnütziger Organisationen sollten auch die kommerziellen Sportangebote als komplementäre Ergänzung und nicht als Konkurrenz zum „öffentlichen“ Sport betrachtet werden.

Kommerzielle Anbieter werden sich weiter ausbreiten, sobald die Investitionen wirtschaftlichen Erfolg versprechen. Um einem möglichen „Wildwuchs“ kommerzieller Sportangebote entgegenzuwirken, sollte bereits jetzt versucht werden, Flächen in einem Standortsystem von Sportstätten für künftige kommerzielle Einrichtungen vorzusehen. Überlässt man die Entwicklung dem Markt, besteht die Gefahr, dass solche Einrichtungen auf den erschlossenen Gewerbegebieten am Stadtrand entstehen.

Selbst organisierter Sport

Die Devise „Sport ist im Verein am schönsten“, mit der der Deutsche Sportbund für den Vereinssport wirbt, hat für viele Menschen ihre Berechtigung. Auf der anderen Seite ist auch ein Trend zur ungebundenen Sportausübung, zum Sport ohne Verein, zu beobachten.

Unter der großen Gruppe derjenigen, die sich ohne organisatorische Einbindung sportlich betätigen, verdienen informelle Gruppen Beachtung, da von diesen Gruppen auch Ansprüche auf Nutzungen von Sportstätten, insbesondere von Sporthallen, geltend gemacht werden. Vor diesem Hintergrund müssen bei der Vergabe von Nutzungszeiten grundsätzliche Entscheidungen getroffen werden: Werden Sportstätten wie traditionell üblich ausschließlich an Vereine vergeben, bleiben die Interessen von informellen Sportgruppen unberücksichtigt. Auf der anderen Seite schränkt eine Begrenzung von Nutzungszeiten die Entwicklung der Vereine ein. Um zu einem Interessenausgleich zu gelangen, sollte ein Teil der Nutzungszeiten grundsätzlich für informelle Sportgruppen zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis wird eine solche Regelung natürlich nur dann greifen, wenn die Möglichkeit der Nutzung von Sportstätten durch informelle Gruppen in der Öffentlichkeit hinreichend bekannt gemacht wird.

2 Grundsätze einer Sportstättenentwicklungsplanung

2.1 Ziele und Aufgaben

Sportstättenentwicklungsplanung hat die Aufgabe, in vorausschauender und vernetzter Planung die flächenmäßigen und baulichen Erfordernisse für die Entwicklung des Sports in der Kommune objektiv und transparent darzulegen. Sie ist auf einen mittel- und längerfristigen Planungszeitraum ausgerichtet.

Sportstättenentwicklungsplanung ist erforderlich, um folgende Ziele erreichen zu können:

- ***Sicherung von Raumanprüchen für den Sport***

Konkret bedeutet dies: Sicherung von Liegenschaften durch die Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), Einbettung von Sportstätten in ein örtliches/regionales Standortsystem von Sportanlagen, Einplanung von Liegenschaften als mögliche Entwicklungsreserven.

Wenn in Flächennutzungsplänen neue Wohngebiete ausgewiesen werden, muss sich die Sportverwaltung rechtzeitig einbringen, um geeignete Flächen für den Sport anzumelden bzw. zu reservieren. Auch aus neuerer Zeit gibt es zahlreiche Beispiele, die belegen, dass eine Vernachlässigung der Belange des Sports in der Bauleitplanung bzw. in der Flächennutzungsplanung zu irreparablen Nachteilen für die Versorgung der Bevölkerung mit wohnortnahen Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten führen kann.

Zahlreiche Sportstätten im Land Brandenburg befinden sich in einem erheblich sanierungsbedürftigen Zu-stand. Unter dem Druck leerer Kassen kann sich für Kommunen die Versuchung ergeben, Flächen für den Sport (z. B. Liegenschaften aus der Verwaltung der Treuhand) aufzugeben, um damit den Problemen von Investitions- und Folgekosten aus dem Weg zu gehen. In derartigen Situationen ist es Aufgabe der Sport-verwaltungen, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass solche Entscheidungen den Zielen einer langfristig angelegten Sportentwicklungsplanung entgegenstehen. Auch wenn Mittel für Sanierungsmaßnahmen auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen, sollte ein Verzicht auf Sportflächen verhindert werden. Grundsätzlich sollte in diesen Fällen der Versuch unternommen werden, die entsprechenden Sportanlagen übergangsweise als Provisorien mit eingeschränkten Nutzungsvorhaben weiterzuführen.

- **Einplanung von Haushaltsmitteln für Unterhalt, Sanierung, Modernisierung oder Neubau von Sportstätten nach technischer, betriebswirtschaftlicher und sportfachlicher Abwägung**

Auch wenn die Sportverwaltungen mit drängenden Sanierungsproblemen konfrontiert werden, dürfen bei Entscheidungen betriebswirtschaftliche Überlegungen nicht außen vor bleiben. Es muss verhindert werden, dass unter dem Druck von aktuellen Anforderungen Entscheidungen gefällt werden, die mittel- und langfristig betrachtet betriebswirtschaftlich nicht vertretbar sind.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Bei vielen älteren Sporthallen fehlt eine ausreichende Wärmedämmung, die veralteten Heizungsanlagen haben teilweise einen extrem geringen Wirkungsgrad. Entsprechend ist der Betrieb dieser Anlagen mit extrem hohen Energiekosten verbunden. Bevor an einzelnen Bauteilen solcher Anlagen Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, sollte geprüft werden, ob der längerfristige Erhalt der Anlage betriebswirtschaftlich überhaupt vertretbar ist bzw. ob Investitionen prioritär für energiesparende Maßnahmen eingesetzt werden sollten.

Ebenso sollte im Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ob bzw. in welchem Umfang Investitionen für Anlagen vertretbar sind, die zwar gegenwärtig dem Sport zur Verfügung stehen, deren längerfristiger Bestand aber aufgrund von Rückübertragungsansprüchen, ungeklärter Besitzverhältnisse oder konkurrierender Nutzungsansprüche ungesichert ist.

Die Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg schreibt vor, dass Investitionen für Anlagen nur vorgenommen werden dürfen, wenn deren Nutzung langfristig gesichert ist.

Dies setzt in jedem Fall eine eindeutige Klärung der Rechtsverhältnisse (z. B. Grundbucheintragung) voraus.

- **Örtliche Sportstättenentwicklung in regionaler Abstimmung**

Der Anspruch, in den Kommunen eine den Sportinteressen und Sportbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Vielfalt von Sportanlagen und Sportangeboten vorzuhalten, ist zumindest kurz- und mittelfristig nicht einlösbar. Nur wenige Kommunen werden in der Lage sein, mit eigenen Mitteln größere Sportanlagen zu errichten oder zu unterhalten. Vor diesem Hintergrund kommt einer vernetzten überörtlichen/regionalen Planung von Sportstätten große Bedeutung zu.

Das Erfordernis einer regionalen Abstimmung wird besonders evident bei der Planung von Hallenbädern in weniger verdichteten Räumen. Angesichts der hohen Investitions- und Unterhaltungskosten bei Hallenbädern werden für die Trägerschaft von solchen Sportanlagen im Regelfall nicht einzelne Kommunen, sondern eher kommunale Verbände infrage kommen.

Da die persönliche Mobilität durch die Verfügung über ein eigenes Fahrzeug hoch ist und da erfahrungsgemäß ein erheblicher Teil der Sportaktiven für den Weg zur Sportstätte das eigene Fahrzeug nutzt³, ergeben sich vielfältige Möglichkeiten für kooperative Planungen und ökonomische Nutzungen von Ressourcen.

Wenn es sich beispielsweise in einer Kommune aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten anbietet, vorhandene Wassersporteinrichtungen auszubauen, wäre es kontraproduktiv, bei der Sportstättenentwicklungsplanung auf eine möglichst große Vielfalt von Sportanlagen, die über die Grundversorgung hinausreicht, zu setzen und die begrenzten finanziellen Mittel entsprechend zu streuen. In diesem Fall sollte vielmehr versucht werden, in regionaler Abstimmung den Ausbau des Wassersports als einen Schwerpunkt der regionalen Sportentwicklung festzulegen und entsprechend die zur Verfügung stehenden „regionalen“ Mittel schwerpunktmäßig in dieses Vorhaben zu investieren.

³ Untersuchungen zeigen, dass der Anteil derer, die für den Weg zum Sport das eigene Fahrzeug nutzen, zwischen 40 % und 50 % liegt (vgl. Heuwinkel, D., u.a.: Aktives Sportverhalten im Ruhrgebiet. IES Hannover, 1992; Melchinger, H./Wiegmann, Chr.: Sport- und Freizeitverhalten der Berliner Bevölkerung. IES Hannover, 1995).

2.2 Entwicklung von Gesamtkonzepten vor Einzelmaßnahmen

Eine Vielzahl der Sportanlagen in den Kommunen befindet sich in einem Zustand, der nur eine eingeschränkte Nutzung der Sportstätten ermöglicht. Gleichzeitig werden von verschiedenen Gruppen unterschiedliche Nutzungsansprüche, verbunden mit entsprechenden Sanierungs- / Modernisierungsanforderungen, gestellt. Wenn dem Drängen einzelner Gruppen nachgegeben wird, indem Entscheidungen zur punktuellen Sanierung/Modernisierung getroffen werden, besteht die Gefahr, dass die Nutzungsmöglichkeiten der Gesamtanlage eingeengt werden.

Werden punktuelle Sanierungen vorgenommen, besteht außerdem die Gefahr, dass die Nutzung anderer Anlagenteile determiniert wird. So schließt etwa die Anlage eines Hartplatzes die spätere Einrichtung einer Kunststoff-Rundlaufbahn aus, da der Abrieb des Hartplatzes zu Beschädigungen des Kunststoffbelags führen würde.

Vor diesem Hintergrund sollen Entscheidungen über Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen für eine Sportanlage erst dann getroffen werden, wenn ein Gesamtkonzept für die Anlage erstellt wurde. Die Erstellung eines Gesamtkonzepts schließt die Verankerung der Sportanlage in ein integriertes örtliches Standortsystem von Sportanlagen ein.

2.3 Betriebswirtschaftliche Handlungserfordernisse

In jüngster Zeit wird besonders am Beispiel der Bäder, wo vielerorts die Schere zwischen Einnahmen und Unterhaltungskosten immer weiter auseinandergeht, deutlich, dass Schließungen von Sportstätten unvermeidbar werden können, wenn keine Möglichkeiten zur Einsparung gefunden werden. Da zu erwarten ist, dass die Situation der öffentlichen Haushalte in Zukunft noch stärker zu Einsparungen zwingen wird, ist darüber nachzudenken, wie die Nutzung von Sportstätten kostengünstiger gestaltet werden kann.

Die Instandsetzung und Instandhaltung, insbesondere von Freianlagen, funktionieren derzeit in vielen brandenburgischen Kommunen vor allem deshalb, weil auf Arbeitskräfte zurückgegriffen werden kann, die aus AB-Mitteln finanziert werden. Diese Konstruktionen sind auf Dauer nicht tragfähig. Insofern sollten bereits heute Überlegungen dazu angestellt werden, wie nach Wegfall der AB-Mittel die Unterhaltung von Sportstätten sichergestellt werden kann.

Eine Möglichkeit dazu eröffnet sich durch eine jüngst getroffene Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für den Zivildienst und der Deutschen Sportjugend. Danach können Zivildienstleistende auch bei ausschließlich handwerklichen und gärtnerischen Arbeiten sowie bei Versorgungstätigkeiten in Sportvereinen eingesetzt werden, wenn sich die Vereine als Zivildienststellen anerkennen lassen. Die Vereinbarung wurde für einen Zeitraum von sechs Jahren getroffen.

Kosteneinsparungen können zum Beispiel auch dadurch erreicht werden, dass die Schlüsselgewalt für eine Sporthalle in den Abendstunden an Vereine übertragen wird. Durch eine solche Regelung lassen sich Personalkosten (Hausmeister/Hallenwart) einsparen und gleichzeitig die durch personal-/tarifrechtliche Regelungen eingegrenzten Hallennutzungszeiten ausdehnen.

Eine weitere Möglichkeit der Kosteneinsparung besteht in der Übertragung von Sportstätten in die eigenverantwortliche Nutzung eines Vereins bzw. langfristige Verpachtung. Es liegen positive Erfahrungen mit der Übertragung von Sportplätzen und Mehrzweckfreianlagen an größere Vereine vor. In Einzelfällen wurde auch der Betrieb von Sporthallen, Freibädern, Hallenbädern, Eissporthallen und Radrennbahnen in Vereinshand gegeben.

Für die Übertragung von Sportanlagen an Vereine werden die in den alten Bundesländern getroffenen vertraglichen Regelungen nur in Ausnahmefällen geeignete Modelle darstellen. In der derzeitigen Situation, in der viele Vereine mit ihrer eigenen Aufbauarbeit an der Grenze ihrer Belastbarkeit stehen, werden sich nur wenige etablierte Vereine in der Lage sehen, mit finanziellen Risiken verbundene vertragliche Festlegungen über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren zu treffen. Insofern sollten dort, wo Übertragungen grundsätzlich in Frage kommen, Regelungen zunächst in Form von Nutzungsabsprachen oder Nutzungsverträgen mit kürzeren Laufzeiten vereinbart werden.

Grundsätzlich sollte auch die Möglichkeit von vereinseigenem Sportstättenbau in die Überlegungen einbezogen werden. Bei diesem Modell kann der Sportverein als Bauträger eine Bezuschussung durch den Landessportbund (gemäß LSB-Richtlinien) beantragen. Wo solche Modelle praktiziert wurden, wurde in der Regel der Baugrund von der Kommune zur Verfügung gestellt. Erfahrungsgemäß liegen die Baukosten von vereinseigenen Sportstätten aufgrund eingebrachter Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder erheblich niedriger als bei vergleichbaren Sportstätten in öffentlicher Bauträgerschaft.

Die Förderung von kommunalen Sportstätten durch das Land Brandenburg erfolgt pauschal auf der Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes im Rahmen der „Investiven Zuweisungen“ gemäß § 17 und § 20 GFG.

Bei der Übertragung von Liegenschaften an Vereine sollte vertraglich darauf hingewirkt werden, dass deren Sozialpflichtigkeit erhalten bleibt. So sollte zum Beispiel verhindert werden, dass der allgemeine Zugang zu einer an einen Verein übertragenen Tennisanlage durch die Preisgestaltung des Vereins eingeengt würde.

Neben der Möglichkeit einer Übertragung von (Teil-)Verantwortung für Sportstätten an Vereine sollten Möglichkeiten der Übertragung von Aufgaben an Dritte geprüft werden. Beispiele dafür sind die Pflege von Anlagen und die Übernahme der Schlüsselgewalt etc. durch Pächter von Gastronomieeinrichtungen oder die Verpachtung einzelner Sportanlagen (z. B. Kegelanlagen) an private Betreiber.

Darüber hinaus sollte versucht werden, die Möglichkeiten des Sponsoring durch Sparkassen/Banken und/oder andere örtliche Unternehmen (Gebühren für Werbebanden, Werbung auf Trikots etc.) auszuschöpfen.

Schließlich muss das Bemühen um Wirtschaftlichkeit auch den gelegentlichen Abgleich von Belegungsplänen und faktischer Belegung einschließen. Untersuchungen an zahlreichen Orten zeigen, dass die Belegung einer Sportanlage oft deutlich unter den in den Belegungsplänen angegebenen Zahlen liegt. Wo solche Diskrepanzen offensichtlich werden, muss versucht werden, den vorhandenen Bestand durch Verlegung von Sportgruppen ökonomischer auszunutzen. So wäre es beispielsweise aus sportfachlichen und ökonomischen Gründen nicht vertretbar, dass eine Halleneinheit durch eine 5-Personen-Karategruppe belegt wird, wenn gleichzeitig der Ausbau einer stark nachgefragten Sparte am Fehlen von Hallennutzungszeiten scheitern würde. In diesem Fall müsste der Karategruppe zugemutet werden, einen kleineren Raum zu nutzen.

Eine Vielzahl weiterer Einzelhinweise zur Kosteneinsparung kann der vom Deutschen Städtetag und von dem Deutschen Städte- und Gemeindebund 1995 herausgegebenen Broschüre „Empfehlungen zur Bestandssicherung bei der Unterhaltung und beim Bau von Sportstätten“ entnommen werden.

2.4 Balance zwischen Sanierung, Modernisierung und Neubau

Bei der Entscheidung über den Einsatz von Haushaltsmitteln muss versucht werden, eine Balance zwischen Sanierung, Modernisierung, Neubau und Umnutzung herzustellen. Die Konzentration der Mittel auf einzelne Prestigeobjekte kann zu Dissonanzen zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen mit kontraproduktiven Effekten für die kommunale Sportentwicklung führen.

Vor dem Hintergrund der wenig ansprechenden Atmosphäre vieler Sportanlagen sollten Investitionsmaßnahmen nicht allein auf Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen, die aus bautechnischen Gründen oder zur Vermeidung von Sportunfällen erforderlich sind, beschränkt bleiben.

Vielmehr sollte versucht werden, durch kreative Maßnahmen auf eine Steigerung der Attraktivität der Anlagen abzielen. Diese Aufgabe kann vom Sportamt nicht alleine geleistet werden. Hier muss es darauf ankommen, auch die Nutzer zu Ideenproduktionen aufzufordern und zur Mitwirkung bei der praktischen Umsetzung zu motivieren. So könnte zum Beispiel mit vergleichsweise geringem Aufwand am Rande einer Sportanlage, einer Grünanlage oder an anderen ortsnahen Stellen eine

Laufbahn (z. B. Finnlaufbahn aus Rindenmulch) errichtet werden, deren Nutzung durch Installierung einer Beleuchtungsanlage bis in die Abendstunden ausgedehnt werden könnte. Solche Anlagen liegen im Trend, sie werden dem Bedürfnis nach sportlicher Betätigung im Freien gerecht.

Mit ebenfalls geringem Aufwand könnte z. B. eine Kletterwand installiert werden usw. Solche Angebote ziehen Aufmerksamkeit auf sich und steigern die Attraktivität der Gesamtanlage.

2.5 Umnutzung von Liegenschaften für den Sport

An vielen Orten gibt es Beispiele dafür, wie vorhandene Liegenschaften (ehemals landwirtschaftlich genutzte Räume, Industriebrachen, leer stehende Gewerberäume, Säle von Gasthäusern, Räume von Schulen u.Ä.) von Kommunen, Vereinen oder auch von privaten Investoren so umgestaltet wurden, dass sie für den Sport nutzbar sind. Die Erfahrungen zeigen, dass solche Modelle vom Sport angenommen werden. Die häufig aus einer Umnutzung resultierende Individualität einer Anlage kann eine Alternative zur nunmehr fehlenden Normgerechtigkeit darstellen. Bei einer auf Multifunktionalität ausgerichteten Gestaltung können die Räume auch für soziale Aktivitäten von Vereinen oder für kulturelle Zwecke genutzt werden.

Die Umnutzung von Liegenschaften für den Sport kommt als Alternative zu Sporthallen besonders für den Trainings- und freien Spielbetrieb bei Sportarten infrage, deren Ausübung nicht genormte Flächenmaße voraussetzt.

Die Möglichkeit von Umnutzungen vorhandener Bausubstanz kann auch deshalb besonders interessant sein, weil auf diese Weise sportliche Angebote an innerörtlichen Stellen eingerichtet werden können, an denen z. B. aus baurechtlichen Gründen der Neubau einer Sportanlage nicht möglich wäre.

Wird beispielsweise ein Gewerberaum zu einem Gymnastikraum umgestaltet, können dort Sportarten wie Jazzdance, allgemeine Gymnastik, Seniorensport o. Ä. angeboten werden. Durch die räumliche Verlagerung solcher sportlichen Aktivitäten können wiederum in Sporthallen freie Nutzungskapazitäten für Sportarten geschaffen werden, deren Ausübung die Fläche und Infrastruktur einer Halle voraussetzt.

Im Land Brandenburg gibt es derzeit wenige Beispiele für Umnutzungen von Liegenschaften für den Sport. Zu den Ausnahmen gehört ein Projekt in Uebigau (Landkreis Elbe-Elster), wo derzeit ein Schießsportverein einen ehemaligen LPG-Viehstall in Eigenregie zu einer Schießsportanlage umgestaltet. Ferner wird in Sonnewalde (Landkreis Elbe-Elster) der Versuch unternommen, eine ehemalige LPG-Großküche zu einer Mehrzweckhalle umzunutzen.

Da erprobte und bewährte Modelle für Umnutzungen in der Sportöffentlichkeit des Landes Brandenburg kaum bekannt sind, ist eine Sensibilität für solche Lösungen nur gering ausgeprägt. Insofern sind die Sportverwaltungen aufgefordert, gemeinsam mit den Vereinen nach konkreten Objekten Ausschau zu halten, durch deren - temporäre oder langfristige - Nutzung eine kostensparende Erweiterung der vorhandenen Sportmöglichkeiten erreicht werden könnte.

2.6 Sporteinrichtungen aus humanökologischer Sichtweise

Bei den Motiven für den Sport stehen vielfältige Bedürfnisse im Vordergrund, die im Sport erlebbar und umsetzbar sind (Bedürfnisse nach Erfahrungen und Erlernen von Bewegungen, nach Gestaltung, Selbstfindung, Wohlbefinden, Kommunikation, Leistungsvergleich im Wettkampf etc.). Mit dem sich wandelnden Verständnis von Sport gehen veränderte Zielvorstellungen über die Gestaltung der Orte der Sportausübung einher. Neben Übersichtlichkeit, Funktionalität und Normgerechtigkeit werden

Sportanlagen heute immer stärker als humanökologische Bewegungsräume gesehen. Der Trend zur Ausübung von Sport in der Natur ist ebenfalls ein Indikator für diese Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund sollten bei der Errichtung von Neuanlagen ebenso wie bei grundlegenden Sanierungen bestehender Sportanlagen humanökologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Zielrichtung kann durch folgende Maßnahmen umrissen werden: Anbindung von Sporteinrichtungen an vorhandene Grün- und Freiflächen, Sicherung ausreichender Freiflächen-

anteile, Schaffung eines reichhaltigen Angebots an naturnahen Merkmalen (umfangreiche Bepflanzungen, Anlage von Biotopen, Baumbestände auf Nebenflächen), extensive gepflegte Aufwärmflächen, Herausarbeitung und gestalterische Unterstreichung naturräumlicher oder örtlicher Besonderheiten. Solche Maßnahmen, die eine Unverwechselbarkeit des Erscheinungsbildes der Anlage bewirken, führen gleichzeitig zu einer Erhöhung der Identifikation der Sporttreibenden mit ihrer Anlage.

Die Erfahrung zeigt, dass Anlagen, die nach solchen humanökologischen Leitideen gestaltet wurden, den Interessen von Vereinen gerecht werden und gleichzeitig Teile der Bevölkerung zu sportlicher Aktivität motivieren, die zu konventionellen Sportanlagen bislang keinen Zugang fanden.

Sportstättenstandorte und ihre Umgebung

Gemäß Baugesetzbuch wird zzt. seitens der Kommunen verstärkt im Bereich räumlicher Planung gearbeitet. Bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne und Bebauungspläne in den Kommunen wird die Frage der Einpassung der Sportstätten in die „umgebende Bebauung bzw. Nutzungen“ an Bedeutung zunehmen. Bezüglich der von den Sportstätten ausgehenden evtl. Beeinträchtigungen für z. B. umliegende Wohnbebauung erfolgt die Beurteilung auf Basis der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 18.07.1991).

Um im Vorfeld einer Standortsuche bzw. bei der Standortsicherung Nachbarschaftsproblemen aus dem Wege zu gehen, besteht das Erfordernis, bestehende Sportanlagen bzw. Standorte für geplante Sportanlagen rechtzeitig auf der Basis der Baunutzungsverordnung planerisch einzuordnen.

2.7 Empfehlungen für Einzelsportstätten

2.7.1 Sporthallen

Sieht man von allgemeinen bautechnischen Mängeln und der oft extrem schlechten Wärmeisolierung (z. B. beim Hallentyp KT 60 L) ab, zeigen sich bei den Sporthallen Defizite bzw. Sanierungsbedarfe vor allem in folgenden Bereichen:

Bei einem erheblichen Teil der Sporthallen sind Umkleieräume und Sanitärräume defizitär oder zu klein dimensioniert und insgesamt in einem wenig ansprechenden Zustand. Die Bedeutung dieser Räume bei der Bewertung der Attraktivität einer Sporthalle darf nicht unterschätzt werden: Untersuchungen zeigen, dass die Bewertung einer Sporthalle durch die Bevölkerung wesentlich durch Qualität von Sanitäreinrichtungen und Nebenräumen geprägt wird. Grundsätzlich sollte bei Entscheidungen über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen berücksichtigt werden, dass der Zugang zum Sport auch durch die Attraktivität von Sportanlagen gefördert werden kann.

Eine Vielzahl der bestehenden Sporthallen wird für sportliche Zwecke genutzt, obwohl die Hallen nicht den Sicherheitsanforderungen genügen. Besondere Unfallgefahren sind unebene Böden und frei stehende Heizkörper. Da die Beseitigung solcher Sicherheitsmängel mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden ist, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die in einer Halle bestehenden Unfallgefahren durch eine Einschränkung der Nutzungsvielfalt (z. B. Ausschluss von Ballspielsportarten) verringert werden sollten.

In den meisten Hallen sind keine oder nur eine unzureichende Anzahl an Zuschauerplätzen vorhanden. Dieses Defizit bedingt, dass sportliche Ereignisse häufig eine zu geringe öffentliche Resonanz erfahren. Die Resonanz in den Medien ist wiederum wichtig zur Förderung eines sportfreundlichen Klimas in der Kommune. Ferner hängt die Entwicklung bestimmter Sportarten (z. B. Ballspielsportarten wie Volleyball) davon ab, dass ein ausreichendes Zuschauerpotenzial gewonnen werden kann. Wo die infrastrukturellen Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Sports begrenzt.

Bei der Planung von Sporthallen sind die im Landesentwicklungsplan Brandenburg - LEP 1 - formulierten Einwohner-, Erreichbarkeits- und Ausstattungskriterien der zentralen Orte im Land zu berücksichtigen. Bezüglich der Festlegung von Zuschauerplätzen in Sporthallen wird davon

ausgegangen, dass in Mittel- und Oberzentren Sporthallen mit Zuschauerplätzen und ggf. Zusatzräumen im Rahmen der Regelausstattung zur Verfügung stehen sollten. Auf den Entwurf des MBS eines Musterraumprogramms für Sporthallen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2.7.2 Hallenbäder

Aufgrund des Bau- und Nutzungszustandes der vorhandenen Hallenbäder hat das Land Brandenburg bereits frühzeitig ein Sanierungsprogramm für Hallen- und Freibäder aufgelegt. Mithilfe dieses Programms konnte die Nutzung zahlreicher Bäder für den Schwimmunterricht der Schulen und für den allgemeinen Schwimmsport erhalten werden.

Nach sportsoziologischen Untersuchungen gilt gerade Schwimmen als beliebteste sportliche Betätigung. Entsprechend rangiert Schwimmen bei entsprechenden Umfragen an vorderster Stelle der Wunschlisten für Sportangebote.

Die Errichtung von Hallenbädern bedeutet eine hohe Belastung der kommunalen Finanzhaushalte. In den alten Bundesländern stehen gegenwärtig zahlreiche Kommunen vor der Entscheidung, Hallenbäder aus Kostengründen zu schließen.

Vor diesem Hintergrund kann die Entscheidung zum Neubau oder zur kostenintensiven Modernisierung eines Hallenbades nur in regionaler Abstimmung erfolgen. In der Regel wird sich dabei anbieten, die Realisierung des Baus durch einen Zusammenschluss mehrerer Kommunen in der Form von Zweckverbänden zu ermöglichen.

Die regionale Abstimmung ist auch deshalb erforderlich, weil die faktische Nutzung eines Bades von dessen Attraktivität abhängt und weil Badegäste erfahrungsgemäß bereit sind, zur Erreichung attraktiver Bäder größere Entfernungen zurückzulegen. Ohne regionale Abstimmung kann der Fall eintreten, dass einem Hallenbad die wirtschaftliche Existenzfähigkeit entzogen wird, wenn in der Nachbargemeinde/-region ein Bad mit höheren Anreizqualitäten errichtet wird. Die Existenz des attraktiveren Bades könnte wiederum gefährdet sein, wenn in einer dritten Nachbargemeinde/-region ein Freizeitbad durch einen privaten Träger errichtet würde.

Bei Entscheidungen über die kostenintensive Sanierung von Hallenbädern müssen betriebswirtschaftliche Überlegungen in den Vordergrund treten. Die Betriebskosten der meisten Hallenbäder sind aufgrund von veralteten technischen Anlagen in der Regel unverhältnismäßig hoch. Wenn die Kosten für den baulichen Unterhalt unentwegt steigen, kann die unpopuläre Entscheidung zur zeitweiligen Schließung für eine Generalsanierung oder sogar zur Aufgabe des Hallenbades erforderlich werden.

Angesichts des gegenwärtigen Fehlbestandes an Hallenbädern sollten zunächst alle Anstrengungen darauf verwendet werden, die Öffnungszeiten der bestehenden Hallenbäder so weit auszudehnen, dass sie von der Bevölkerung und von den Vereinen bis spät in die Abendstunden und auch an Wochenenden genutzt werden können.

Als langfristige Zielgröße für Standorte von Hallenbädern sollte eine maximale Entfernung von 20 Kilometern vom Wohnort angestrebt werden. Zur Erreichung eines attraktiven Hallenbades werden vom Bürger erfahrungsgemäß Fahrtzeiten bis zu einer Stunde akzeptiert.

Entscheidungen über Standorte von Hallenbädern müssen in regionaler Abstimmung getroffen werden. Für die Trägerschaft von Hallenbädern werden sich in vielen Regionen Verbundlösungen (Zweckverbände) anbieten. Insofern dürfen kommunale Grenzen für die Standortwahl nur von untergeordneter Bedeutung sein.

2.7.3 Freibäder

Die im Land Brandenburg vorhandenen Freibäder sind teilweise von beachtlicher Größe. Die Ausstattung ist überwiegend auf eine funktionale Grundausstattung beschränkt. Besondere Attraktionen wie Wasserrutschen, Wasserpilze oder Ähnliches sind nur in Ausnahmefällen vorhanden.

Viele Freibäder sind in technischer Hinsicht stark sanierungsbedürftig: Filter- bzw. Wasseraufbereitungsanlagen sind nicht überall vorhanden, häufig unterdimensioniert oder technisch so veraltet, dass im Ergebnis eine gute Wasserqualität nicht gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus sollte versucht werden, durch Gestaltung der oft steril wirkenden Außenanlagen die Freibäder attraktiver zu gestalten (z. B. umfangreiche Bepflanzungen, Anlage von Beachvolleyball-Spielfeldern o.Ä.).

Vor der Entscheidung über kostenintensive Sanierungen von Freibädern sollte deren künftige Nutzung kritisch abgeschätzt werden. An manchen Orten haben sich Naturbadestellen als Alternative zu Freibädern entwickelt. Vor dem Hintergrund des allgemein beobachtbaren Trends zum Sport in der Natur erscheint es wenig wahrscheinlich, dass nach einer Sanierung und Erhöhung der Attraktivität eines in den letzten Jahren nicht mehr angenommenen Freibades Badegäste in relevantem Umfang zurückgewonnen werden können, um so mehr als die Naturseen kostenfrei genutzt werden können.

In solchen Fällen sollte überlegt werden, verstärkt auf die naturräumlichen Ressourcen zu setzen und die ohnehin bestehende Nutzung von Gewässern durch Infrastrukturverbesserungen (Anbindung an ÖPNV, Anlage von Parkplätzen, Anlage von Einstiegsstegen, Schaffung gastronomischer Angebote etc.) attraktiver zu gestalten.

2.7.4 Sportplätze

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, gibt es in den brandenburgischen Städten und Gemeinden eine ausreichende Anzahl an Sportplätzen.

Für die Pflege der Sportplätze werden in einigen Regionen gegenwärtig noch kommunale Mitarbeiter eingesetzt, in der Mehrzahl der Fälle ist der gute Zustand von Sportplätzen Ergebnis des persönlichen Engagements von Vereinsmitgliedern. Angesichts der angespannten Lage der öffentlichen Kassen werden sich die Vereine in immer stärkerem Maße für die Pflege der Anlagen verantwortlich zeigen.

Im Gegensatz zum Zustand der Freianlagen sind die Sanitär- und Umkleidebereiche häufig noch in einem Zustand, der nur eine eingeschränkte Nutzung ermöglicht. In einigen Kommunen wurden Sanitär-/

Umkleideräume und andere Infrastruktureinrichtungen in Eigenleistung von Vereinen saniert oder neu errichtet, wobei die Materialkosten teilweise von der Kommune übernommen wurden.

Vermutlich wird die Einbringung von Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder auf absehbare Zeit Voraussetzung sein, um entsprechende bauliche Maßnahmen realisieren zu können.

Eigeninitiativen dieser Art wurden auch durch das „Selbsthilfeprogramm zur Bestandserhaltung und Sanierung von Sportstätten“ des Landes Brandenburg (MBS 1993-1995) unterstützt.

Sofern sich auf dem Sportplatzgelände eine Gastronomieeinrichtung befindet, wird es zweckmäßig sein, mit dem Pächter der Einrichtung die Pflege der Sanitär- und Umkleidebereiche vertraglich zu vereinbaren.

2.7.5 Tennisanlagen

Anders als in den westlichen Kommunen, wo Tennisanlagen in der Regel von Vereinen oder von kommerziellen Anbietern getragen werden, befindet sich im Land Brandenburg ein Teil der Tennisanlagen noch in kommunaler Trägerschaft. Angesichts der dringlichen Probleme bei Bädern und Sporthallen erfolgte bisher eine Konzentration der Landesförderung auf diese Sportstätten.

Die Mitgliederzahlen im organisierten Tennissport zeigen seit 1990 jährlich erhebliche Steigerungen (z. B. 1990 = 1.333; 1994 = 2325). Der Anteil der Tennissportler betrug 1994 = 2,3 % im Land Brandenburg, im Bundesdurchschnitt 10 % (Angaben des DSB).

Es ist davon auszugehen, dass weiterhin ein erheblicher Bedarf an Tennisanlagen besteht, der nach den Angaben des Goldenen Plans zwischen 10 % und 20 % der gesamten Sportfreiflächen beträgt. Förderungen erfolgten bisher im Rahmen des vereinseigenen Sportstättenbaus durch den Landessportbund Brandenburg. Im Bereich Tennis ist zu beobachten, dass z. T. mit erheblichen Anstrengungen seitens der Vereine, wie z. B. durch die Erbringung eines großen Selbsthilfeanteils, versucht wird, weitere Tennissportanlagen zu schaffen. Außerdem bieten verschiedene kommerziell betriebene Sport- und Freizeitanlagen Tennisplätze (Freianlagen und Hallen) zur privaten Nutzung an.

3 Leitfaden zur Erstellung von kommunalen Sportstättenentwicklungsplänen

Grundsätze und Ziele der Sportstättenentwicklungsplanung des Landes Brandenburg wurden in Kapitel 2 dargestellt. Sportstättenentwicklungsplanung führt im Ergebnis zu einer rational begründeten Formulierung von Handlungserfordernissen und Planungsabsichten mit mittel- bis langfristiger Reichweite. Sportstättenentwicklungsplanung ist nicht als Aufgabe mit einem definierten Ende zu verstehen, sondern als kontinuierlicher Prozess. Werden beispielsweise Sportanlagen modernisiert oder erweitert, werden damit Impulse für die kommunale Sportentwicklung gesetzt, die wiederum zu einer Veränderung der Ausgangslage führen können: Die Nachfrage nach bestimmten Sportangeboten wird größer, Vereine erweitern ihr Angebot usw.

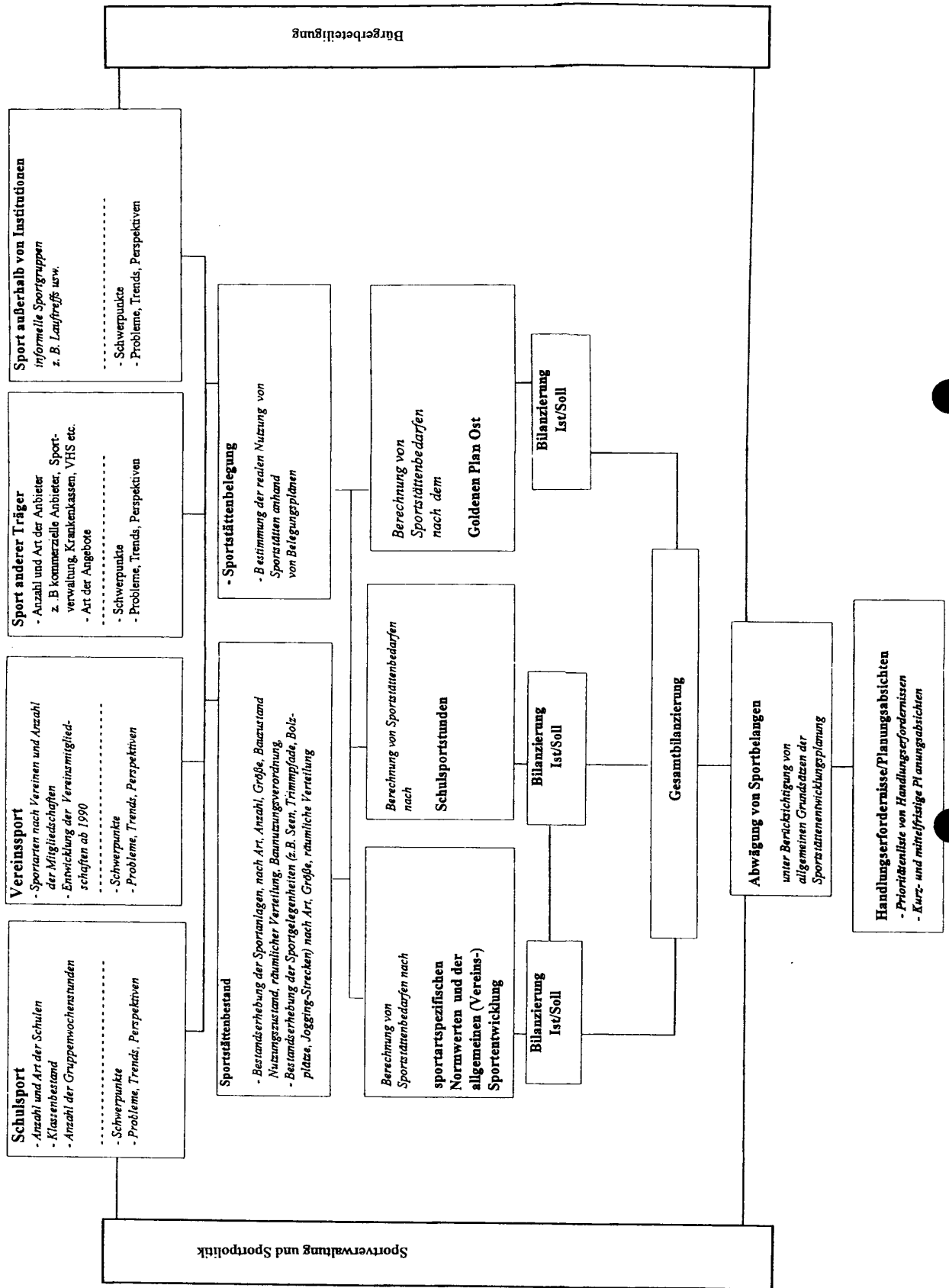
Der Prozess einer Sportstättenentwicklungsplanung lässt sich in Teilschritte gliedern, die in der Abbildung 1 schematisch dargestellt sind.

Um der Bevölkerung eine Vielfalt von Sportangeboten, Sportstätten und -gelegenheiten erschließen zu können, muss die örtliche Sportstättenentwicklungsplanung in überörtlicher/regionaler Abstimmung erfolgen. Abstimmung und regionale Kooperation werden erleichtert, wenn örtliche Sportstättenentwicklungsplanungen nach einem einheitlichen, formalen Raster vorgenommen werden.

Das Land Brandenburg hat eine Umstrukturierung der Fördermittel beschlossen. Nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) erhalten die Kommunen und Kreise pauschalierte Zuwendungen. Als Verwendungszweck ist u. a. auch der Sportstättenbau genannt.

Über die zu fördernden Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden stellt der Landkreis auf der Grundlage der von den Gemeinden eingereichten Anträge eine Prioritätenliste auf, die der Beschlussfassung des Kreistages bedarf. Die Aufstellung von Sportstättenentwicklungsplanungen dient der Verdeutlichung der Notwendigkeit sowohl des Neubaus als auch der Sanierung von Sportstätten aller Art. Ein einheitliches Vorgehen und ein einheitlicher Berechnungsmodus tragen wiederum innerhalb der Kreise zur Prioritätensetzung im Aufgabenbereich Sportstättenbau bei.

Abbildung 1: Struktur einer kommunalen Sportstättenentwicklungsplanung im Land Brandenburg



Im Folgenden werden Inhalte und Aufgaben einer kommunalen Sportstättenentwicklungsplanung erläutert und anhand von konkreten Beispielen aus den Modellregionen veranschaulicht. Die hier vorgenommene Gliederung versteht sich gleichzeitig als Mustergliederung für einen kommunalen Sportstättenentwicklungsplan.

Mustergliederung für kommunale Sportstättenentwicklungspläne

- | | |
|----------|---|
| 1 | Sportverwaltung und Sportpolitik |
| 1.1 | Sport als Ressort der Kommunalverwaltung |
| 1.2 | Schwerpunkt örtlicher Sportpolitik |
| 2 | Struktur des örtlichen Sports |
| 2.1 | Schulsport |
| 2.2 | Vereinssport |
| 2.3 | Sportangebote anderer Träger |
| 2.4 | Sport außerhalb von Institutionen |
| 3 | Sportstätten |
| 3.1 | Bestand und Nutzung von Sportanlagen in öffentlicher Hand |
| 3.2 | Sportanlagen in nicht öffentlicher Trägerschaft |
| 3.3. | Bestand an Sport- und Spielgelegenheiten |
| 4 | Sportstättenbedarfe |
| 4.1 | Bedarfsberechnungen nach Richtlinie „Goldener Plan Ost“ (GPO) des Deutschen Sportbundes |
| 4.3 | Bedarfsberechnungen nach sportartspezifischen Normwerten |
| 4.4 | Bilanzierung von Bestand und Bedarf |
| 4.5 | Handlungserfordernisse und Planungsabsichten |
| 5 | Überörtliche Abstimmung und regionale Koordination |

Die Erstellung eines Sportstättenentwicklungsplans ist Aufgabe des für den Sport zuständigen kommunalen Amtes, kann von diesem aber nur in arbeitsteiliger Kooperation mit anderen Fachressorts, Fachausschüssen und mit den Organisationen der Sportselbstverwaltung (Kreissportbund/Stadtsportbund) durchgeführt werden.

3.1 Sportverwaltung und Sportpolitik

3.1.1 Sport als Ressort der Kommunalverwaltung

Die Eingliederung des Fachressorts Sport innerhalb der Kommunalverwaltungen ist unterschiedlich. Ebenso unterschiedlich sind die durch die vielfältigen örtlichen Gegebenheiten geprägten Gestaltungsmöglichkeiten der Sportverwaltung. Zur Charakterisierung von Struktur, Arbeitsprofil und Aufgabenschwerpunkten des Fachressorts Sport sollten deshalb in diesem Abschnitt kurze Angaben gemacht werden zu Punkten wie:

a) *formale Strukturen*

- Einordnung des Ressorts Sport in das Organigramm der Kommunalverwaltung,
- Personalstruktur der Sportverwaltung,
- Verwaltung der Sportstätten (z.B. Verteilung von Zuständigkeiten bei Betrieb und Pflege von Sportstätten),
- Struktur und Aufgabenschwerpunkte des Sportausschusses (z.B. Gewichtung des Sports in Ausschüssen mit mehreren Aufgabengebieten);

b) *Zusammenarbeit mit Institutionen*

- Zusammenarbeit mit anderen Ämtern (z.B. staatliches Schulamt, Liegenschaftsamt, Grünflächenamt, Jugendamt),
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z.B. Krankenkassen, Wohlfahrtsverbände),
- Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden (z.B. Abstimmung über wechselseitige Nutzung von Sportanlagen),
- Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung,
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Stadt-/Kreissportbünden und Sportfachverbänden (z.B. gemeinsam erarbeitete Konzeptionen für die Förderung des Sports);

c) *Bürgerbeteiligung/Öffentlichkeitsarbeit*

- Formen der Bürgerbeteiligung (z.B. Einrichtung von Sportforen, Durchführung von Bürgerbefragungen),
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Herausgabe von Informationsmaterialien über den Sport in der Kommune, Veranstaltung von Sportereignissen),
- Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse (z.B. „Sportfreundlichkeit“ der Presse);

d) *finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten*

- Etat für das laufende Jahr,
- Einnahmen und Ausgabenansätze;

e) *Projekte und Maßnahmen*

- laufende größere Vorhaben (z.B. Sanierungsvorhaben),
- Beantragung von Fördermitteln,
- besondere Maßnahmen (z.B. Übertragung von Sportstätten an Vereine),
- Vorhaben in Planung;

f) *besondere Probleme.*

3.1.2 Schwerpunkte örtlicher Sportpolitik

Das Spektrum der Aktivitäten der an der Gestaltung des Sports beteiligten Personen und Institutionen kann örtliche Sportpolitik nur ausschnittshaft widerspiegeln, um so mehr, als eine Vielzahl von Aktivitäten durch aktuelle Tagesanforderungen bestimmt wird. Damit örtliche Sportpolitik kontinuierlich und zielgerichtet wirken kann, muss sie von definierten Grundsätzen und Zielvorstellungen ausgehen, die von einer breiten Basis getragen werden. Insofern ist es unverzichtbar,

Leitlinien der örtlichen Sportpolitik zu formulieren und diese durch die politischen Gremien zu verabschieden.

Die Festlegung von Leitlinien kann auf unterschiedliche Weise geschehen. Als Beispiel für die Formulierung von Schwerpunkten örtlicher Sportpolitik werden im Folgenden **Auszüge aus den Grundsätzen zur Sportentwicklungsplanung der Stadt Brandenburg** wiedergegeben:

- „1. Als traditionelles Oberzentrum muss die Stadt Brandenburg in ihrer Sportpolitik auch ihrer Bedeutung und Funktion für das regionale Umland gerecht werden.
2. Der Schwerpunkt der kommunalen Sportpolitik liegt in einer bedarfsorientierten Versorgung und Ausstattung mit Sportanlagen. Dabei sind sowohl die Erhaltung überregionaler Sportstätten (Stadion, Regattastrecke) als auch die bedarfsgerechte Versorgung der Schulen mit Sportstätten sowie Neubau wohngebietsnaher Sportstätten wichtig und dringend.

Die Sicherung der vorhandenen Flächen für den Sport und Vorbehaltsflächen für weitere Sportanlagen müssen durch den Flächennutzungsplan garantiert werden.

Die Sanierung bestehender Sportanlagen hat Vorrang vor dem Neubau.

3. Vor dem Hintergrund, dass der Sport in gesellschafts-, sozial-, gesundheits-, jugend-, wirtschaftspolitischer Hinsicht wichtige Funktionen für die Kommune hat, ist es wesentlich, dass sich die Kommune primär zur langfristig gesicherten Förderung der selbst organisierten Sportvereine und -verbände bekennt und sie auch faktisch vollzieht.

Dazu wird die Kommune mit den Vereinen und Verbänden eine Leitlinie bzw. Konzeption erarbeiten, die Eckpunkte der weiteren Entwicklung in der Förderung des Sports festlegt.

4. Wegen der besonderen Lage der Stadt am Wasser und der großen touristischen Möglichkeiten muss eine besondere Konzeption für die weitere Entwicklung des Wassersports in seinem Gesamtspektrum entworfen werden.
5. Die Förderung und Entwicklung eines breiten Sportartenangebotes für alle Altersschichten, die Unterstützung der weiteren Entwicklung von Landesleistungsstützpunkten sowie die Kooperation und Zusammenarbeit aller Träger des Sports müssen an den Bedürfnissen der Bürger orientiert sein.
6. Angesichts der großen Bedeutung des Sports muss dem Sport ein offizielles Mitspracherecht gegeben werden, in den politischen Gremien ebenso wie bei der Verteilung der Mittel zur Förderung des Sports."

3.2 Strukturen des örtlichen Sports

Ausgangspunkt für die Sportstättenentwicklungsplanung ist eine differenzierte Analyse der Ist-Situation des Sports in der Kommune. Für die Beschreibung bietet sich an, eine Gliederung nach den Bereichen Schulsport, Vereinssport, Sport anderer Träger und Sport außerhalb von Institutionen vorzunehmen. Die Ausgangssituation des Sports sollte sowohl in quantitativer Hinsicht als auch unter inhaltlichen Aspekten beschrieben werden.

Daten zur Ist-Situation des Sports werden für die in Kapitel 3.4 dargestellten Verfahren zur Berechnung von Sportstättenbedarfen benötigt.

3.2.1 Schulsport

Die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für den Schulsport ist gesetzlich verankerte Pflichtaufgabe der Kommunen und Kreise als Schulträger. Insofern kommt der Betrachtung des Schulsports bei der Sportstättenentwicklungsplanung eine zentrale Bedeutung zu. Auch wenn diese Aufgabe grundsätzlich in die Ressortzuständigkeit der Schulverwaltungsämter fällt, ist es zweckmäßig, sie in Kooperation zwischen den Ressorts Schule und Sport zu bearbeiten.

Die für die Beschreibung des Schulsports relevanten Daten sind teilweise den Schulentwicklungsplänen zu entnehmen.

Das Verfahren zur Beschreibung der Ist-Situation des Schulsports wird im Folgenden an Beispielen aus den Modellregionen aufgezeigt.

Im ersten Schritt sind in tabellarischer Form die aktuellen und künftigen Klassenbestände der einzelnen Schulen zu ermitteln und Zuordnungen von Schulen zu genutzten Sportstätten zu dokumentieren (Tab. 1).

Tabelle 1: Nutzung von Sporthallen durch den Schulsport in der Stadt Brandenburg

Schulen	Klassenbestand		genutzte Sporthalle	Sporthal- lenfläche in m ²	Anzahl der Hallen teile*
	1995	2000			
			Grundschulen		
Grundschule 1 Kirchmöser Ost	11	9	Grundschule 1	276	1
Grundschule 2 Kirchmöser West	9	6	Grundschule 2	160	1
Grundschule 3 G.-Schöll-Schule	10	9	Grundschule 3	267	1
Grundschule 4 W.-Busch-Schule	22	18	Grundschule 4	275	1
Grundschule 5	17	22	Grundschule 5	280	1
Grundschule 6	13	9	Grundschule 6	-	1
Grundschule 7	27	15	Grundschule 7	610	1
Grundschule 8	28	10	Grundschule 8	623	1
Grundschule 9 Beetzseeschule	19	20	-	-	-
Grundschule 10	17	13	Grundschule 10	498	1
Grundschule 11 Luckenberger Schule	19	18	Grundschule 11	286	1
Grundschule 12 G.-Klingenberg-Schule	12	10	Grundschule 12	198	1
Grundschule 13 H.-Heine-Schule	22	23	Grundschule 13	220	1
Grundschule 14	24	18	Grundschule 14	362	1
Grundschule 15 T.-Fontane-Schule	18	20	Grundschule 15	101	1
Grundschule 16 Rochow-Schule	12	10	Grundschule 16	233	1
Grundschule 17 Schule am Krugpark	9	7	Grundschule 17	260	1
			Realschulen		
Realschule Hohenstücken	12	12	Grundschule 6	630	-
Realschule Zentrum	17	16	Realschule Zentrum	204	1
			Gymnasien		
Gymnasium Hohenstücken	24	28	Grundschule 8	-	-
Gymnasium Nord	37	35	Gymnasium Nord	194	1
Gymnasium v.Saldem.Fr.-Ziegler-Str.	35	35	Grundschule 14	-	-
			Gesamtschule		
Gesamtschule Hohenstücken	17	16	Grundschule 7	-	-
Gesamtschule Kirchmöser	12	18	Grundschule 2	428	1
Gesamtschule Nord	16	16	Gesamtschule Nord	625	1
Gesamtschule Fr.-Ziegler-Str.	-	-	Gesamtschule Fr.Ziegler	257	1
Gesamtschule Görden	32	32	Gesamtschule Görden	646	1
			Sonstige schulische Einrichtungen		
Oberstufenzentrum 1 Thüringer Str.	29	29	Neuendorfer Sand	2.179	2
Oberstufenzentrum I Am Gallberg	22	23	Neuendorfer Sand	-	-
Oberstufenzentrum 1 Kirchmöser	9	-	Neuendorfer Sand	-	-
Oberstufenzentrum 1 Domlinden	6	5	Neuendorfer Sand	-	-
Oberstufenzentrum 11 Vereinsstraße	12	15	Oberstufenzentrum II	600	1
Oberstufenzentrum II Wredowplatz	10	-	Oberstufenzentrum II	-	-
Oberstufenzentrum 11 Wilhelmsdorf	12	11	Oberstufenzentrum II	-	-
Allg.Förderschule für Lernbehinderte	41	22	Förderschule/L.	364	1
Förderschule für Erziehungshilfe	12	6	Förderschule/E.	210	1
Förderschule für Geistigbehinderte	10	10	Förderschule/G.	84	1
Ein Hallenteil entspricht der Größe von mindestens 250 m ² Sportfläche. Wird dieses Maß nicht erreicht, handelt es sich um einen "größeren Sportraum". Zwei Hallenteile in einer größeren Halle liegen nur dann vor, wenn ein Trennvorhang vorhanden ist (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, 1995.)					

Da Sporthallen häufig zeitgleich von mehreren Klassen/Lerngruppen genutzt werden, sollte die Art der Hallenbelegung für den Schulsport entsprechend der Tabelle 2 dokumentiert werden.

Tab. 2: Belegung der Sporthallen durch den Schulsport in Herzberg

Schulen	Sporthallen		Hallenbelegungen von Lerngruppen in Stunden (2. Halbjahr 1994)			
	Name der Sporthalle	Sportfläche in qm	ein-fach	zwei-fach	drei-fach	vier und >
Grundschule 1 Gymnasium Gesamtschule Herzberg	Turnhalle der Grundschule 1	495	10 10	16 11 8	- - -	- - -
Oberstufenzentrum Gesamtschule Herzberg	Turnhalle des Oberstufenzentrums	306	o.A. -	o.A. 3	o.A. -	o.A. -
Gymnasium Kirchstraße Gesamtschule	Werner-Seelenbin- der-Sporthalle	264	21 -	2 38	- -	- -
Grundschule 2 Realschule	Turnhalle der Grundschule 2	428	1 7	18 15	- -	- -
siehe Formblatt im Anhang, Seite A 6						

Die Standorte von Schulen und Sporthallen sollten auf einer Karte dargestellt werden. Da im Land Brandenburg eine fußläufige Wegstrecke von 10 Minuten (entspricht ca. 800 Meter) als maximale Entfernung zwischen Schule und Sporthalle gilt, sind auf der Karte entsprechende Radien um die einzelnen Schulen einzuzeichnen.

Neben diesen quantitativen Daten zum Schulsport sollten zudem besondere Probleme, Trends und bestehende Planungen beschrieben werden, wie zum Beispiel:

- praktische Probleme des Sportunterrichts (z.B. Probleme aufgrund von Mängeln in der Sportstättenausstattung),
- Erreichbarkeit von Sportstätten (z.B. längere Wegezeiten, besondere Gefährdungen durch Straßenverkehr),
- Nutzungskonflikte mit anderen Nutzergruppen,
- besondere Sportangebote der Schulen (z.B. Sport in schulischen Arbeitsgemeinschaften),
- Kooperationen zwischen Schule und Sportvereinen (z.B. bei Talentsuche).

3.2.2 Vereinssport

Eine Beschreibung des Vereinssports sollte mit einer Darstellung der Entwicklung der Vereine beginnen. Eine Analyse der Vereinsentwicklung nach Zahl der Mitgliedschaften lässt mögliche Entwicklungstrends des Vereinssports erkennen. Die erforderlichen Daten lassen sich zum überwiegenden Teil den vorliegenden Statistiken der Kreis- und Stadtsportbünde entnehmen.

Die Methode des Vorgehens wird im Folgenden anhand der tabellarischen Darstellung von Vereinen in der Gemeinde Falkenberg/Uebigau (Landkreis Elbe-Elster) veranschaulicht:

Tab. 3: Entwicklung der Vereinsmitgliedschaften in Falkenberg/Uebigau

Verein	Mitgliedschaften 1992	Mitgliedschaften 1993	Mitgliedschaften 1994	Mitgliedschaften 1995	Veränderung 1992/1995 in %
ESV Lokomotive e.V.	372	378	413	464	plus 25
SG Turbine Falkenberg	31	30	30	-	-
Postsportverein Falkenberg/Uebigau	31	22	16	15	minus 48
SV Lokomotive Uebigau e.V.	272	255	315	295	plus 9
Uebigauer Sportbund e.V.	87	88	102	116	plus 33
Schützengilde 1802 e.V. Uebigau	27	43	54	60	plus 122
Schützenverein e.V. Kölsa/Fb	-	18	22	29	-
Schützenverein Falkenberg e.V.	-	-	51	-	-
Gesamt	820	834	1003	979	plus 19
Quelle: Statistik des Landessportbundes Brandenburg 1994 sowie Angaben der Kommunen					
siehe Formblatt Anhang, Seite A 9					

Aus den Daten über die Vereinsmitgliedschaften lässt sich der örtliche Organisationsgrad berechnen: Anzahl von Vereinsmitgliedschaften geteilt durch Einwohnerzahl x 100. Der Organisationsgrad kann als Kennwert für Längsschnittvergleiche und für Vergleiche mit anderen Kommunen herangezogen werden. In Tabelle 4 wird exemplarisch die Entwicklung des Organisationsgrades in ausgewählten Gemeinden des Landkreises Elbe-Elster dargestellt.

Tabelle 4: Entwicklung des Organisationsgrades in der Stadt Elsterwerda

Gemeinde	Einwohner 1995	Org.grad 1993 in %	Org.grad 1994 in %	Org.grad 1995 in %	Org.grad 1996 in %	Org.grad 1997 in %
Elsterwerda	10793	13	15	17		
Organisationsgrad = Anzahl von Vereinsmitgliedschaften geteilt durch Einwohnerzahl x 100						
siehe Formblatt Anhang, Seite A 10						

Der Ermittlung des Organisationsgrades sollte sich eine Feinanalyse der Entwicklung von Mitgliedschaften in den einzelnen Sportarten anschließen. Eine Tabelle 5 entsprechende Übersicht lässt örtliche Sportartenschwerpunkte und Trendsportarten erkennen.

Tabelle 5: Entwicklung von Vereinssportangeboten in den Modellorten des Landkreises Elbe-Elster

Sportart	Mitgliedschaften 1992	Mitgliedschaften 1993	Mitgliedschaften 1994	Veränderung 1994 gegenüber 1992 in %
Allg. Sportgruppe	59	178	131	+ 120
Angeln	41	28	-	-
Badminton	65	55	38	- 42
Behindertensport	79	47	21	- 73
Billard	16	20	20	+ 25
Faustball	23	14	20	- 13
Fußball	883	976	884	† 0
Gymnastik	118	172	188	+ 59
Handball	272	404	284	+ 4
Hockey	29	22	50	+ 72
Ju-Jutsu	42	68	60	+ 43
Judo	158	204	300	+ 90
Karate	65	97	149	+ 129
Kegeln	468	454	443	- 5
Leichtathletik	116	73	90	- 22
Motorsport	14	15	2	- 86
Prellball	44	-	17	- 61
Radfahren	9	7	2	- 78
Reiten	87	73	102	+ 17
Rhythmische Sportgymnastik	-	21	-	-
Schach	41	40	45	+ 10
Schützen	27	263	271	+ 904
Sportensemble	-	-	49	-
Tennis	135	87	239	+ 77
Tischtennis	50	56	42	- 16
Triathlon	4	13	7	+ 75
Turnen	451	263	140	- 69
Volleyball	232	198	201	- 13
Wandern	147	80	35	- 76

Quelle: Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster.

Formblatt Anhang, Seite A 11

Gibt es in den Kommunen Landesleistungstützpunkte, sollte dies dokumentiert werden. Benannt werden sollten:

- die Sportart(en),
- die Anzahl der in der jeweiligen Sportart trainierenden Sportler nach Liga- und/oder Kaderzugehörigkeit (A-D).

Neben quantitativen Daten zum Vereinssport sollten besondere Probleme, Trends und Perspektiven des Vereinssports in der Kommune in offener Form beschrieben werden.

Hier bietet sich an, Vertreter der Sportbünde und Vertreter aller örtlichen Vereine zu Gesprächen über Probleme und Perspektiven der Sportentwicklung in der Kommune im Allgemeinen und über die Entwicklung des Vereinssports im Besonderen einzuladen. Ein möglicher Leitfaden für solche Gespräche und deren Dokumentation befinden sich im Anhang Seite A 12, A 13. Die Erfahrung zeigt, dass eine Institutionalisierung solcher Gespräche in mehrfacher Hinsicht Nutzen bringen kann:

Zum einen wird damit dem organisierten Sport die Möglichkeit gegeben, Probleme zu benennen und konkrete Lösungsvorschläge einzubringen. Zum anderen erhöht eine aktive Einbindung der Vereine deren Identifikation mit einer Sportstättenentwicklungsplanung und damit das politische Gewicht, das einer solchen Planung zukommt. Die Ergebnisse der Gespräche sind im Rahmen der Sportstättenentwicklungsplanung zu dokumentieren.

Eine weitere bzw. ergänzende Möglichkeit der Einbindung von Vereinen und Verbänden stellen schriftliche Befragungen der örtlichen Vereine dar, die von der Sportverwaltung mit vergleichsweise geringem Aufwand durchgeführt werden können⁴.

3.2.3 Sportangebote anderer Träger

In vielen Kommunen gibt es neben den Sportvereinen weitere Sportanbieter. Beispiele dafür sind das Bildungswerk des Landessportbundes mit seinen Außenstellen, die Volkshochschulen, Krankenkassen und Wohlfahrtsverbände (z. B. Sportangebote für Personen mit gesundheitlichen Handicaps, Seniorensport), die im Wachsen begriffene Gruppe von kommerziellen Sportanbietern (z. B. Fitnessstudios, Tanzschulen) und manchmal die Sportverwaltungen selbst (z. B. durch Veranstaltung von Sportangeboten für jedermann).

Zur quantitativen Beschreibung des durch andere Träger angebotenen Sports kann nur ausschnittsweise auf vorliegende Statistiken zurückgegriffen werden. Um Bedarfe der nicht kommerziellen Sportanbieter erfassen und koordinieren zu können, sollten die Vielfalt der Sportangebote dokumentiert und - sofern möglich - deren Nutzung wenigstens näherungsweise abgeschätzt werden.

Ein Beispiel für die Darstellung von Sportangeboten anderer Träger ist die Broschüre „Sport und Bildung für alle“, herausgegeben vom Stadtsportbund und vom Sportamt der Stadt Brandenburg (Anhang, Seite A 26 bis A 28).

Die Entwicklung kommerzieller Sportangebote wird durch den Markt bestimmt und ist deshalb nur bedingt steuerbar. Um kommerzielle Sportangebote als komplementäre Ergänzung zum „öffentlichen“ Sport in der Sportentwicklungsplanung berücksichtigen zu können, sollten auch kommerzielle Anbieter in den Diskurs über kommunale Sportentwicklung eingebunden werden. Darüber hinaus sollte versucht werden, in einem Standortsystem von Sportstätten Flächen für künftige kommerzielle Sporteinrichtungen vorzusehen und soweit möglich bauleitplanerisch zu sichern (Kapitel 1.6).

Zur Beschreibung von Problemen, Entwicklungstrends und Perspektiven des Sports außerhalb von Vereinen sollten mit allen Sportanbietern und mit informellen Sportgruppen (soweit diese bekannt sind) Gespräche geführt werden (Dokumentation im Rahmen der Sportstättenentwicklungsplanung).

3.2.4 Sport außerhalb von Institutionen

Der weitaus überwiegende Teil aller Sportaktivitäten findet außerhalb eines institutionellen Rahmens und außerhalb von Kernsportstätten statt. Dazu gehören Aktivitäten wie Gymnastik zu Hause, das Baden in natürlichen Gewässern, das Joggen und Wandern in der Natur oder das Spazierenfahren mit dem Rad.

In vordergründiger Betrachtung besteht für die Sportverwaltung keine Veranlassung, dem Sport, der außerhalb von Institutionen stattfindet, besonderes Augenmerk zu schenken. Die Sportbeteiligung der Bevölkerung ist jedoch nicht unabhängig von den vor Ort gegebenen Anreizen zur Sportausübung. Die Erfahrung, dass das Angebot die Nachfrage bestimmt, gilt grundsätzlich auch

⁴ Im Rahmen der Erstellung des Leitfadens wurde vom Sportamt der Stadt Brandenburg eine schriftliche Befragung von Vereinen durchgeführt. Der dort verwendete Fragebogen befindet sich im Anhang. In Elsterwerda wurde vom Sportamt eine Bürgerbefragung zum Thema „Sport“ durchgeführt. Ein entsprechender Fragebogen wurde mit einem Begleitschreiben des Bürgermeisters einem monatlich erscheinenden Stadtmagazin beigelegt (Anhang, A 23 - A 25). Gleichzeitig wurden Fragebogen im Rathaus und bei allen Banken sowie Sparkassen ausgelegt. Die Resonanz auf die Befragungsaktion war allerdings gering (1,5 %). Auch wenn sich aufgrund der geringen Beteiligung kein repräsentatives Bild ergibt, war die Bürgerbefragung insoweit nützlich, da der Sport öffentlich ins Gespräch gebracht wurde. Gleichzeitig wurde mit der Aktion das Interesse der Sportverwaltung an Bürgerbeteiligung zum Ausdruck gebracht.

im Sport: Wo attraktive Anreize zur Sportausübung gegeben sind, werden sie auch genutzt. Oft können mit Fantasie und mit geringen Kosten zusätzliche Anreize zur Sportausübung geschaffen werden.

Kommunale Sportpolitik, die den Anspruch verfolgt, jedem Bürger die Möglichkeit zu eröffnen, nach seinen Fähigkeiten und Interessen Sport treiben zu können, muss dafür die entsprechenden infrastrukturellen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Die Sportfreundlichkeit einer Kommune wird bestimmt durch den Umfang und die Vielfalt der vorhandenen Sportmöglichkeiten. Sportmöglichkeiten, die die Infrastruktur von Kernsportstätten voraussetzen, sind nur ein Teil davon.

Eine am Bedarf orientierte Sportentwicklungsplanung muss versuchen, die Bandbreite der Sportinteressen und -bedürfnisse der Bevölkerung zu erfassen. Eine Möglichkeit dazu, die über die Beschreibung des beobachtbaren Sportverhaltens hinausgeht, besteht in der Durchführung von Befragungen (Befragungen von Multiplikatoren (z. B. Lehrervertreter), Bevölkerungsbefragungen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse) oder öffentlichen Diskussionsveranstaltungen zu diesem Thema. Ein positiver Nebeneffekt solcher Aktionen liegt darin, dass der Sport dadurch, dass er in die öffentliche Diskussion rückt, eine größere Lobby gewinnen kann.

3.3 Sportstätten

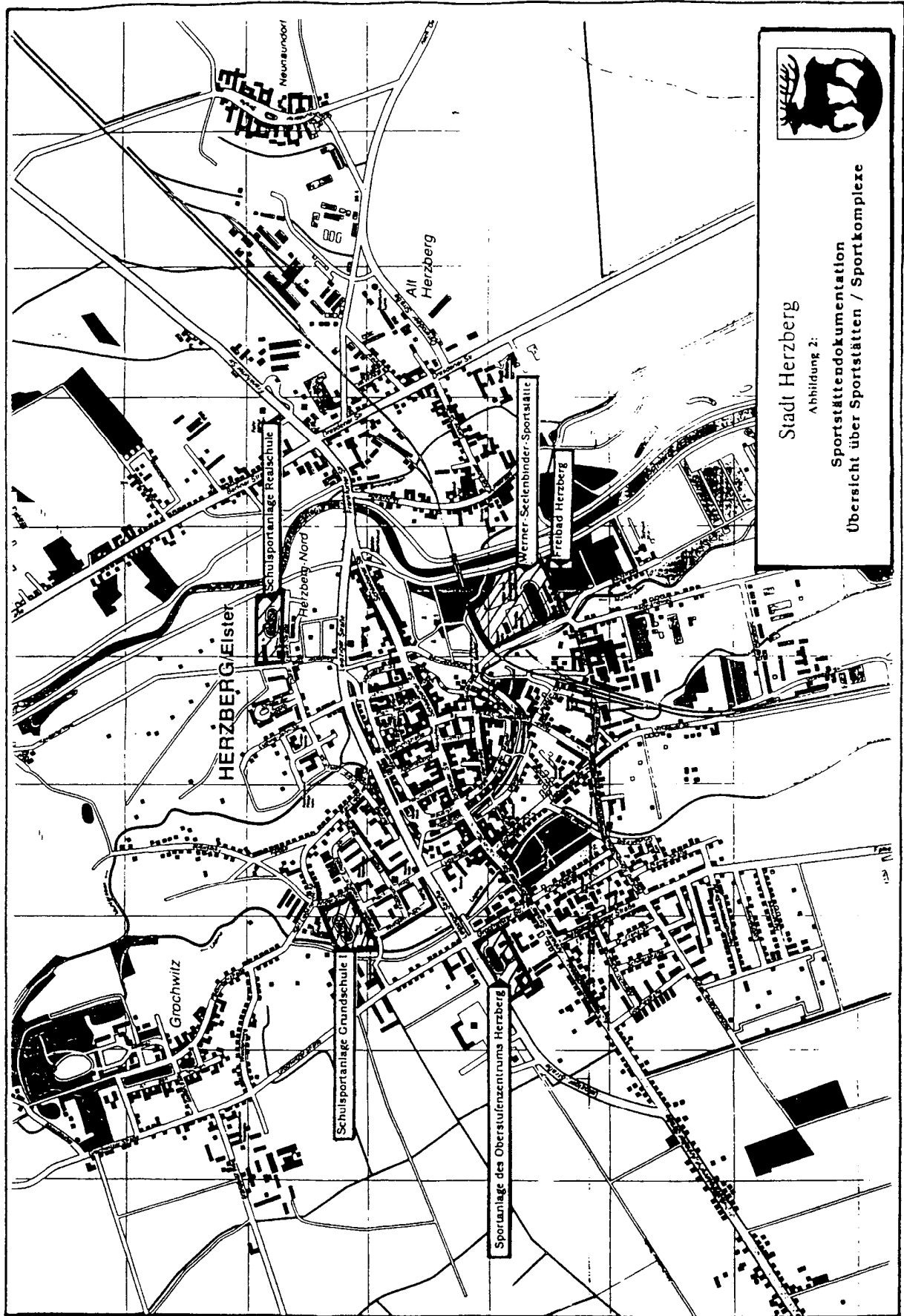
Eine Sportstättenentwicklungsplanung muss an einer differenzierten Erfassung des Sportstättenbestandes ansetzen. Dabei sollten neben Sportanlagen, die sich in kommunaler Hand befinden, auch die Sportanlagen anderer Träger erfasst werden. Darüber hinaus sollte der Bestand an Spiel- und Sportgelegenheiten dokumentiert werden.

3.3.1 Bestand und Nutzung von Sportanlagen in öffentlicher Hand

Zur Beschreibung der Sportstätten der Grundversorgung (Sporthallen, Sportplätze, Hallen- und Freibäder) sowie der speziellen Sportstätten (Tennisanlagen, Wassersporteinrichtungen etc.) kann auf die Daten zurückgegriffen werden, die im Rahmen einer landesweiten statistischen Erhebung von den Landkreisen und kreisfreien Städten erfasst wurden. Die entsprechenden Daten wurden durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg statistisch aufbereitet und stehen den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung. Sofern diese Daten den Kommunen nicht vorliegen, können diese bei der Kreisverwaltung oder direkt beim Ministerium angefordert werden. Ein Dokumentationsbeispiel befindet sich im Anhang.

Der vorhandene Bestand an Sportstätten sollte in einer topografischen Übersichtskarte (max. DIN A 3) mit entsprechenden Symbolen und mit Kennnummern eingetragen werden, die in der Legende eine eindeutige Identifikation der Sportstätten ermöglichen. Bei kleineren Gemeinden kann bereits eine Darstellung wie Abbildung 2 hinreichend sein.

Abbildung 2: Schul- und Sportstättenstandorte



Zur Dokumentation des Sportstättenbestandes sollte die vorhandene Sportstättendokumentation des Landes Brandenburg (MBS Dez. 1994) Verwendung finden (s. S. 36/37). Die Ausdrucke liegen in der dort dokumentierten Form den Landkreisen vor und können den Ämtern/Gemeinden zur Sportstättenentwicklungsplanung zur Verfügung gestellt werden.

Zur Erfassung ggf. eingetretener Änderungen bzw. zur Ergänzung der Statistik um zusätzliche Kriterien sollte das Aktualisierungsblatt (s. S. 38/39) Verwendung finden.

Durch die Verwendung der hier vorgegebenen Vordrucke soll sichergestellt werden, dass Fortschreibungen der Sportstättenstatistik einheitlich vorgenommen werden können. Um eine Fortschreibung der landesweiten Sportstättenstatistik zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, werden zusätzlich zu den Vordrucken zur Sportstättenentwicklungsplanung im Anhang als Kapitel Fortführung der Sportstättenstatistik Leervordrucke für die Erfassung aller Sportstätten einschl. dem erforderlichen Aktualisierungsvordruck beigefügt (siehe Anhang).

Es wird den Kommunen empfohlen, zur Erfassung fehlender Daten den Änderungsvordruck zu benutzen und bei eventuellen Sportstättenanierungen bzw. deutlichen Bestandsänderungen Neufassungen vorzunehmen.

Im Rahmen der Sportstättenentwicklungsplanung werden als Beispiel für die Form der Erfassung des Sportstättenbestands folgende Dokumentationsbögen aus der Stadt Brandenburg/Havel vorgestellt.

Stadt Brandenburg/Havel

Nr.	<i>Sporthalle in Brandenburg</i>	1030430
1.	Code-Nr.	1030430
2.	Datum der Erfassung	16.06.1993
3.	Gemeindenummer (alt)	12001000
4.	Gemeindenummer	12051000
5.	Name der Sportstätte	Sportstätte Gördenbrücke
6.	Straße	August-Bebel-Str.
7.	Hausnummer	0
8.	Postleitzahl	14770
9.	Ort	Brandenburg
10.	Telefonnummer	0
11.	Eigentum, Trägerschaft	kommunale Einrichtung
12.	Singuläre-/komplexe Sportstätte	Teil weiterer Sportstätten/Schulen ect.
13.	Baujahr	1920
14.	Jahr der letzten Grundinstandsetzung	1991
15.	Bauweise	Mauerwerk
16.	m ² umbauter Raum	3851 m ²
17.	Geräteausstattung für den Schulsport	nein
18.	Behindertengerechte Nutzung (für Aktive)	nein
19.	Behindertengerechte Nutzung (für Zuschauer)	nein
20.	Heizungsart	eigene Heizanlage
21.	Energieträger	Öl
22.	Heizungsumstellung erforderlich?	nein
23.	Bauzustandsstufe des Gesamtgebäude	(2) geringe Schäden
24.	Denkmalschutz des Gebäudes	nein
25.	PKW Einstellplatz	15
26.	Fahrradständer	vorhanden
27.	Überdachung des Fahrradständers	nicht überdacht
28.	Erste-Hilfe-Einrichtung	vorhanden
29.	Bedeutung	über den Kreis hinaus
30.	Mehrzwecknutzung	ja
31.	Schulnutzung	nein
32.	Bautypenbezeichnung/ Angebotsprojekt	0
33.	Dachkonstruktion	Holz/Nagelbrettbinder
34.	Bauzustandsstufe	(2) geringe Schäden
35.	Dachdeckung	Bitumen
36.	Bauzustandsstufe	(2) geringe Schäden
37.	Außenwände	Mauerwerk
38.	Bauzustandsstufe	(3) schwerwiegende Schäden
39.	Nutzbare Gesamtsportfläche	440 m ²
40.	Nutzungsart der Haupthalle	Mehrzweckhalle
41.	Länge	40,00 m
42.	Breite	11,00 m
43.	Fläche	440,00 m ²
44.	Höhe	5,00 m
45.	Teilbarkeit der Halle	unteilbar
46.	Fußbodenart (Oberbelag)	sonstiger Belag
47.	Konstruktionsart	starr
48.	Oberflächenversiegelt	nein
49.	Bauzustandsstufe des Bodens	(3) schwerwiegende Schäden
50.	Ausstattungsängel	nein
51.	Beleuchtung	nicht ausreichend
52.	Ballwurfsicherheit	nicht gegeben
53.	Akustik	nicht zufriedenstellend
54.	Nutzungsart der Nebenhalle 1	/
55.	Länge	/
56.	Breite	/
57.	Fläche	/
58.	Höhe	/
59.	Teilbarkeit der Halle	/
60.	Fußbodenart (Oberbelag)	/
61.	Konstruktionsart	/
62.	Oberflächenversiegelt	/
63.	Bauzustandsstufe des Bodens	/
64.	Ausstattungsängel	/
65.	Beleuchtung	/
66.	Ballwurfsicherheit	/
67.	Akustik	/

68.	Nutzungsart der Nebenhalle 2	/	30430
69.	Länge	/	
70.	Breite	/	
71.	Fläche	/	
72.	Höhe	/	
73.	Teilbarkeit der Halle	/	
74.	Fußbodenart (Oberbelag)	/	
75.	Konstruktionsart	/	
76.	Oberflächenversiegelt	/	
77.	Bauzustandsstufe des Bodens	/	
78.	Ausstattungs­mängel	/	
79.	Beleuchtung	/	
80.	Ballwurfsicherheit	/	
81.	Akustik	/	
82.	Nutzungsart der Nebenhalle 3	/	
83.	Länge	/	
84.	Breite	/	
85.	Fläche	/	
86.	Höhe	/	
87.	Teilbarkeit der Halle	/	
88.	Fußbodenart (Oberbelag)	/	
89.	Konstruktionsart	/	
90.	Oberflächenversiegelt	/	
91.	Bauzustandsstufe des Bodens	/	
92.	Ausstattungs­mängel	/	
93.	Beleuchtung	/	
94.	Ballwurfsicherheit	/	
95.	Akustik	/	
96.	Anzahl der Sitzplätze in der Haupthalle	keine	
97.	Fläche der Sitzplätze	/	
98.	Anzahl der Stehplätze in der Haupthalle	keine	
99.	Fläche der Stehplätze	/	
100.	Anzahl der Sitzplätze in der Nebenhalle	keine	
101.	Fläche der Sitzplätze	/	
102.	Anzahl der Stehplätze in der Nebenhalle	keine	
103.	Anzahl der Stehplätze	/	
104.	Anzahl der Umkleieräume	4	
105.	Fläche der Umkleieräume	32 m ²	
106.	Ausstattungs­mängel der Umkleieräume	ja	
107.	Bauzustandsstufe	(3) schwerwiegende Schäden	
108.	Anzahl der WC-, Wasch- und Duschräume	2	
109.	Fläche der WC-, Wasch- und Duschräume	2 m ²	
110.	Ausstattungs­mängel der WC-, Wasch- und Duschräume	ja	
111.	Bauzustandsstufe	(2) geringe Schäden	
112.	Anzahl der Geräteräume	5	
113.	Fläche der Geräteräume	5 m ²	
114.	Ausstattungs­mängel der Geräteräume	nein	
115.	Bauzustandsstufe	(2) geringe Schäden	
116.	Anzahl der Krafräume	nicht vorhanden	
117.	Fläche der Krafräume	/	
118.	Ausstattungs­mängel der Krafräume	/	
119.	Bauzustandsstufe	/	
120.	Anzahl der Gymnastikräume	nicht vorhanden	
121.	Fläche der Gymnastikräume	/	
122.	Ausstattungs­mängel der Gymnastikräume	/	
123.	Bauzustandsstufe	/	
124.	Anzahl der Saunen	nicht vorhanden	
125.	Fläche der Saunen	/	
126.	Ausstattungs­mängel der Saunen	/	
127.	Bauzustandsstufe	/	
128.	Ausstattungs­mängel für sonstige Räume	/	
129.	Bauzustandsstufe	/	

Ergänzungsblatt Sportstättenenerhebung (universell anwendbar) (Beispiel)

130.	Grundstücksfläche insgesamt	6.750 m ²
131.	Erreichbarkeit mit ÖPNV	nur Schülerbeförderung
132.	Flächensicherung (gem. BauNVO)	bisher keine
133.	Ausstattung fest eingebaute Sportgeräte	Kletterwand, Kletterstangen, Ballfangkörbe
134.	Durchgeführte Sanierungsmaßnahmen	keine
135.	Nutzungs einschränkung	Schäden im Bodenbelag (Parkett) Sanitäranlagen defekt Umkleiden nicht ausreichend
136.	Öffnungszeiten der Einrichtung	08:00 Uhr - 20:00 Uhr
137.	Montag von - bis	08:00 Uhr - 22:00 Uhr
138.	Dienstag von - bis	08:00 Uhr - 22:00 Uhr
139.	Mittwoch von - bis	08:00 Uhr - 22:00 Uhr
140.	Donnerstag von - bis	08:00 Uhr - 22:00 Uhr
141.	Freitag von - bis	08:00 Uhr - 22:00 Uhr
142.	Sonnabend von - bis	14:00 Uhr - 17:00 Uhr
143.	Sonntag von - bis	09:30 Uhr - 17:30 Uhr
144.	Außerschulische Belegungszeiten	
145.	max. mögliche Belegungszeiten/Woche	46 Stunden
146.	reale Belegungszeit/Woche	34 Stunden
147.	Ausstattungsgrad	73,90%
148.	Nutzergruppen	Grundschule 1, Gesamtschule, Gymnasium, Vereine
149.	Ausgeübte Sportarten	Handball, Volleyball, Turnen
150.	Besondere Probleme der Einrichtung	hoher Sanierungsaufwand, Handball und Volleyball nur eingeschränkt möglich
151.		
152.		
153.		
154.		
155.		
156.		
157.		
158.		
159.		
160.		
161.		
162.		
163.		

130.	Grundstücksfläche insgesamt	
131.	Erreichbarkeit mit ÖPNV	
132.	Flächensicherung (gem. BauNVO)	
133.	Ausstattung fest eingebaute Sportgeräte	
134.	Durchgeführte Sanierungsmaßnahmen	
135.	Nutzungseinschränkung	
136.	Öffnungszeiten der Einrichtung	
137.	Montag von - bis	
138.	Dienstag von - bis	
139.	Mittwoch von - bis	
140.	Donnerstag von - bis	
141.	Freitag von - bis	
142.	Sonnabend von - bis	
143.	Sonntag von - bis	
144.	Außerschulische Belegungszeiten	
145.	max. mögliche Belegungszeiten/Woche	
146.	reale Belegungszeit/Woche	
147.	Ausstattungsgrad	
148.	Nutzergruppen	
149.	Ausgeübte Sportarten	
150.	Besondere Probleme der Einrichtung	
151.		
152.		
153.		
154.		
155.		
156.		
157.		
158.		
159.		
160.		
161.		
162.		
163.		

Hieran schließt sich das Verfahren der Dokumentation des Bestandes an Beispielen aus den Modellregionen an:

a) Tabelle 6: Übersicht über den Sportanlagenbestand (Beispiel)

Sportanlagen	Anzahl	Summe in qm
Sporthallen	5	1879
Sportplätze	4	61355
Hallenbäder	-	-
Freibäder	1	8500
Tennishallen	-	-
Tennisplatzanlagen	1	2200
Kegelbahnanlagen	2	2150
Schießsportanlagen	1	300
Freizeitsportanlagen	3	6865
Quelle: Sportstättenstatistik des Landes Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, 1994		
siehe Formblatt Anhang, Seite A 41		

b) Tabelle 7: Bauzustand der Sportanlagen in der Stadt Brandenburg (1994)

Sportanlagentyp	Anzahl der Sportanlagen nach Bauzustand *			
	1	2	3	4
Sporthallen	-	3	30	2
Sportplätze	3	16	21	6
Hallenbäder	-	-	-	1
Freibäder	-	-	1	-
Tennishallen	-	-	-	-
Tennisplätze	6	3	4	-
Kegelanlagen	2	4	2	-
Schießsportanlagen	-	-	1	1
Reitsporthallen	-	-	-	-
Reitsportplätze	-	-	1	-
Wassersportanlagen **				
Freizeitsportanlagen	1	3	13	-
Gesamt	12	29	73	10
Quelle: Sportstättenstatistik des Landes Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, 1994				
* Baulicher Zustand nach Goldenem Plan Ost: 1 = gut erhalten, 2= geringe Schäden, 3=schwerwiegende Schäden, 4=unbrauchbar, ** Der Bauzustand der Wassersportanlagen wird noch ermittelt.				
siehe Formblatt Anhang, Seite A 42				

c) Flächensicherung

Stadt- und Bauleitplanung sind noch nicht in allen Kommunen so weit vorangeschritten, dass Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne vorliegen. Bei Flächen, deren Nutzungen bislang noch nicht festgeschrieben wurden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Nutzungsänderung.

Zahlreiche Betriebssportstätten liegen auf einem Betriebsgelände, das als Misch- oder Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Sind die Sportflächen nicht explizit als „Sonderflächen für den Sport“ ausgewiesen, hätte der Betrieb grundsätzlich die Möglichkeit, die Sportfläche, deren Nutzung für den Sport von großer Bedeutung sein kann, beispielsweise für eine Betriebserweiterung zu verwenden, ohne eine Ersatzfläche für den Sport zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall würde für den Sport eine wichtige Fläche verloren gehen.

Um solche Gefahren zu vermeiden, müssen vorhandene Sportflächen rechtzeitig nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gesichert werden.

Folgende Möglichkeiten der Flächensicherung und Einordnung in die Kategorien des Planungsrechts bestehen im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung:

- a) Sondergebiet (§ 11 Bau NVO),
- b) Fläche für den Gemeinbedarf (sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)),
- c) Fläche für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB),
- d) Grünfläche/Zweckbestimmung Sportplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).

Die Einordnung in die Kategorien des Planungsrechts richtet sich u. a. nach den Eigentumsverhältnissen sowie nach den Zielvorstellungen der Kommunen und ist in Absprache mit dem zuständigen Planungsamt festzulegen. Es sollte generell im Interesse des Sports liegen, dass eine der o. g. Kategorien zur Flächensicherung im Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan gewählt wird.

Bei der Ausweisung der Flächen für den Sport ist zu beachten, dass eine möglichst vielfältige (gemischte) Nutzung ausgewiesen wird. So sollte die alleinige Ausweisung einer Sporteinrichtung für den Schulsport nicht vorgenommen werden, da dies in Fällen von Nachbarschaftskonflikten bedeuten kann, dass bei der Nutzungsfestschreibung „Schulsportanlage“ keine vereinsgebundene bzw. vereinsungebundene (freie) Nutzung mehr möglich ist. In solchen Fällen sollte die Flächenausweisung gemäß § 5 BauGB als „Fläche für Schule und Sport“ erfolgen.

Flächensicherung von Sportstätten muss in Zusammenarbeit mit Vertretern des Planungsamtes bzw. des Liegenschaftsamtes betrieben werden.

Tritt der Fall ein, dass vorhandene Sportflächen im Sinne der Baugesetzgebung nachträglich für den Sport gesichert werden müssen, sind die jeweiligen Gremien/Ausschüsse über Änderungen des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans zu informieren.

Am Beispiel des Sportanlagenbestandes von Elsterwerda (Tab. 8) wird deutlich, dass in den Kommunen Handlungsbedarf in Bezug auf Sportflächensicherung besteht.

Tabelle 8: Nicht gesicherte Sportflächen in der Stadt Elsterwerda (1995)

Name der Sportstätte, Lage	derzeitige Darstellung/Ausweisung
Schulsporthalle Mittelstraße, Elsterwerda	-
Schulsportplatz Gesamtschule, Schulweg, Elsterwerda	-
Schulsporthalle Gesamtschule, Schulweg, Elsterwerda	-
Schulsportplatz, Elsterwerda-Biehla	-
Sporthalle, Elsterwerda-Biehla	-
siehe Formblatt Anhang, Seite A 43	

d) **Nutzung/Auslastung von Sportanlagen**

Die Abschätzung von möglichen Erweiterungsbedarfen setzt genaue Daten über Nutzergruppen und Nutzungszeiten von Sportanlagen voraus. Deshalb sollten für jede Sportanlage Belegungspläne nach einem einheitlichen Raster (Formblatt im Anhang, S. A 55) erstellt und jährlich aktualisiert werden.

Als Beispiel werden in Tabelle 9 die Sporthallennutzungszeiten in der Gemeinde Doberlug-Kirchhain dargestellt.

Tabelle 9: Hallennutzungszeiten nach Nutzergruppen in der Gemeinde Doberlug-Kirchhain

Sporthalle	Hallenstunden belegt durch			nutzbare Stunden insgesamt (Öffnungszeiten)	freie Stunden	Auslastung in % (*)
	Schulen	Vereine, sonstige Gruppen	Gesamt			
Sporthalle Doberlug	37	32	69	77	8	89,6
Turnhalle Luckauer Str.	38	22	60	75	15	80
Turnhalle Waldhufenstr.	41	20	61	75	14	81,3
Turnhalle Finsterwalder Str.	33	41	74	78	4	94,9
Gesamt	149	115	264	305	41	86,6
(*) reale Belegungszeit geteilt durch nutzbare Stunden (potenzielle Belegungszeit) x 100.						
siehe Formblatt, Seite A 44						

3.3.2 Sportanlagen in nicht öffentlicher Trägerschaft

Um Sportanlagen, die sich nicht in öffentlicher Trägerschaft befinden und grundsätzlich aber von der sportinteressierten Bevölkerung genutzt werden können (z. B. kommerzielle Einrichtungen wie Fitnesscenter oder Tennis-/Squashhallen), in die Sportstättenentwicklungsplanung einbinden zu können, sollten diese ebenso wie die Sportanlagen in öffentlicher Hand systematisch erfasst und in die topografische Karte mit entsprechenden Symbolen eingetragen werden. Auch diese Flächen sollten auf ihre bauleitplanerische Sicherung hin geprüft werden. Gegebenenfalls müssen Nutzungsänderungen beim Planungs- oder Liegenschaftsamt beantragt werden.

3.3.3 Sport- und Spielgelegenheiten

Unter dem Begriff „Sport- und Spielgelegenheiten“ werden Einrichtungen wie Spielflächen, Spielwiesen, Bolzplätze, Trimpfade u. Ä. subsumiert. Sport- und Spielgelegenheiten werden teilweise von der Kommune unterhalten, teilweise handelt es sich um Flächen, die allgemein als vom Sport mitgenutzte „sonstige Flächen“ und „Wegesysteme“ angesehen werden und deshalb nicht dokumentiert sind.

Um ein Bild von der Vielfalt der Sportmöglichkeiten zu gewinnen, sollten deshalb alle in der Kommune vorhandenen Sport- und Spielgelegenheiten systematisch erfasst (Tab. 10) und in eine topografische Karte eingetragen werden. Auch hier sollte der Aspekt der Flächensicherung für Sport- und Spielgelegenheiten Berücksichtigung finden.

Tabelle 10: Spiel- und Sportgelegenheiten in Musterhausen (1994)

Spiel- und Sportgelegenheiten	Anzahl	Fläche/Länge
Spielplätze	10	1200 qm
Bolzplätze/Spielwiesen	4	850 qm
Trimpfade	1	-
Wanderwege	5	28 km
Radwanderwege	4	45 km
siehe Formblatt Anhang, Seite A 46		

3.4 Berechnungsverfahren zur Bestimmung des kommunalen Sportstättenbedarfs

Sport vollzieht sich in unterschiedlichen Rahmen: Sport als Pflichtunterricht in der Schule, Übungs- und Wettkampfsport im Rahmen von Sportvereinen, kommunale Sportangebote für jedermann, Breitensportliche Angebote durch andere Institutionen (z. B. durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung), Sportangebote mit präventiver und rehabilitativer Zielsetzung durch Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens, Sportangebote mit primär sozialintegrativer Zielsetzung, Sport im Rahmen kommerzieller Angebote und Sport, der privat organisiert außerhalb eines institutionellen Rahmens ausgeübt wird.

Der vorhandene Bestand an Sportstätten ist das Ergebnis vielfältiger, örtlicher und regionaler Gegebenheiten: Sportstätten für Schulen, Sportstätten in (ehemaliger) Trägerschaft von Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen, örtliche Traditionen von Sportarten, Standorte von Leistungstützpunkten, besondere naturräumliche Gegebenheiten, etc.

Inwieweit der vorhandene Sportstättenbestand (lässt man zunächst den schlechten baulichen Zustand vieler Sportstätten und die dadurch bedingten Nutzungseinschränkungen außer Betracht) dem Bedarf gerecht wird, lässt sich nicht nach Augenschein beurteilen, umso mehr, als die Sportbeteiligung der Bevölkerung und die Entwicklung von Sportvereinen mit der Vielfalt und Attraktivität von Sportstätten und Sportangeboten im Zusammenhang stehen.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Nutzergruppen und Nutzerinteressen lässt sich der Bedarf an Sportstätten nicht durch ein einzelnes standardisiertes Rechenschema abschätzen. Im folgenden werden drei Berechnungsverfahren dargestellt, die sich auf jeweils unterschiedliche Aspekte von Bedarfen beziehen.

Bei der Durchführung der Sportstättenentwicklungsplanung ist es u. a. aus Gründen der Vergleichbarkeit erforderlich, alle hier vorgestellten Verfahren durchzuführen und sich bei der Formulierung von Handlungserfordernissen und Maßnahmen auf die Ergebnisse der einzelnen Rechenansätze zu stützen.

Von allen wichtigen Tabellen, die für die Berechnungsverfahren erforderlich sind und die in den Beispielrechnungen mit Daten aus den Modellregionen gefüllt sind, befinden sich im Anhang Leertabellen, die für eigene Berechnungen genutzt werden können.

Das *erste Berechnungsverfahren* basiert auf den Rahmenvorgaben des Landes zur Schulentwicklungsplanung und bezieht sich ausschließlich auf den Bedarf an Schulsportstätten.

Das *zweite Berechnungsverfahren* ist die vom Deutschen Sportbund vorgeschlagene Methode „Goldener Plan Ost“, die Orientierungswerte für die Abschätzung des Bedarfs an Sportstätten einschließlich Schulsportbedarf liefert.

Das *dritte Verfahren* setzt an einer Analyse des örtlichen Sportgeschehens an und berechnet Sportstättenbedarfe nach sportartspezifischen Normwerten.

3.4.1 Berechnungsverfahren für den Bedarf an Schulsportstätten

Die Planung und der Bau von Schulen und damit von Schulsportstätten obliegen den Schulträgern, also den Städten, Gemeinden oder dem Kreis. Für die Planung von Sporthallen und Freianlagen für den Schulsport gelten folgende Rahmenbedingungen⁵:

- Investitionen für Schulsporteinrichtungen sind grundsätzlich so einzusetzen, dass eine optimale Nutzungskombination von Schulsport und außerschulischem Sport ermöglicht wird. Vorausgesetzt wird dabei, dass Schulsportstätten in ein kommunales und bei größeren Sportstätten regionales Sportstättenentwicklungskonzept eingebettet sind.
- Schulsporteinrichtungen sollten sich möglichst auf dem Schulgrundstück befinden. Als schulorganisatorisch noch vertretbare Entfernung zwischen Schule und Sportstätte gilt eine fußläufige Entfernung von zehn Minuten (ca. 800 Meter).
- Als Richtwerte für nutzbare Wochenstunden von Sporthallen gelten für Grundschulen, Realschulen und Gymnasien 30 Stunden, für Ganztagschulen und Oberstufenzentren 35 Stunden, für Sonderschulen und Oberstufenzentren 35 Stunden. Bedingt durch die Organisation der Schülerbeförderung kann sich - insbesondere in ländlichen Regionen - ein geringerer Umfang an nutzbaren Wochenstunden ergeben.
- Angesichts geringer öffentlicher Mittel kann sich die Bedarfsbestimmung für Neubauten oder aufwendige Sanierungen/Modernisierungen nicht an der gegenwärtigen „Spitzenlast“ von Schülerzahlen orientieren, sondern muss bereits abschätzbare, künftige Entwicklungen von Schülerzahlen berücksichtigen. Vor dem Hintergrund stark rückläufiger Geburtenzahlen ist dabei auch die Möglichkeit einer mittel- und langfristigen Aufgabe von Schulstandorten im Auge zu behalten.

Das Berechnungsverfahren für den Bedarf an Schulsporteinrichtungen ist pragmatisch orientiert und rechnerisch leicht durchzuführen:

Berechnungsgrundlage sind der Klassenbestand, die Anzahl der Sportstunden laut Stundentafel und die Anzahl der Wochenstunden, in denen eine Sporthalle für den Schulsport nutzbar ist. Der Klassenbestand einer Schule errechnet sich aus der Schülerzahl geteilt durch die Klassenfrequenz.

Berechnungsverfahren

Der Ist-Klassenbestand multipliziert mit der Anzahl der Sportstunden laut Stundentafel ergibt die Summe der Gruppenwochenstunden (Grwst). Wenn Klassen für den Sportunterricht geteilt werden, sind die Teilungsgruppen wie Klassen zu behandeln.

Für den Sportunterricht einer Klasse wird eine Halleneinheit (Hallenteil) benötigt, die zumindest annäherungsweise der Normgröße von 15 x 27 Meter entsprechen soll.

Die Anzahl der benötigten Halleneinheiten wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Summe der Gruppenwochenstunden (Grwst)}}{\text{Anzahl der nutzbaren Wochenstunden}} = \text{Anzahl der benötigten Hallenzeiten}$$

Als **Freisportflächen** für den Schulsport soll eine der Anzahl der benötigten Halleneinheiten entsprechende Anzahl von Kleinspielfeldern der Normgröße von 27 x 45 Meter (einschließlich der Sicherheitszonen) vorhanden sein, mindestens jedoch ein Kleinspielfeld mit den dazugehörigen

⁵ Der in der Jahrgangsstufe 3 mit einer Stunde pro Woche zu absolvierende Schwimmunterricht, der faktisch aber im Block vor oder nach den Sommerferien erteilt wird, wird als marginal betrachtet und daher nicht in die Berechnungen Schulsportstättenbau einbezogen.

Leichtathletikanlagen (100-Meter-Laufbahn mit 4 Bahnen, Weitsprunganlage und von der Jahrgangsstufe 7 an Kugelstoßanlagen).

Ergeben sich nach dieser Berechnung Fehlbestände, ist zu prüfen,

- ob ein nur geringer rechnerischer Fehlbestand durch Ausweitung der Nutzungszeiten beseitigt werden kann;
- ob eine in fußläufiger Entfernung von maximal zehn Minuten erreichbare andere Sportanlage genutzt werden kann;
- inwieweit sich Veränderungen der Fehlbestände ergeben, wenn prognostische Daten zur Entwicklung der Schülerzahlen berücksichtigt werden.

Für eine mittelfristige Planung ist ein Zeitraum von etwa zehn Jahren zu berücksichtigen. Sofern in der Kommune noch keine Daten über einen mittelfristigen Prognosezeitraum vorliegen, sollte die Entwicklung der Schülerzahlen für einen Prognosezeitpunkt in sechs Jahren abgeschätzt werden, also für den Zeitpunkt, wenn der gegenwärtige Geburtenjahrgang eingeschult wird.

Beispiele für Bedarfsberechnungen:

Beispiel 1

Gymnasium A hat einen Ist-Klassenbestand von 27. Laut Stundentafel sind drei Stunden Sportunterricht vorgesehen. Insgesamt ergeben sich $27 \times 3 = 81$ Gruppenwochenstunden. Für Gymnasien sind Sporthallen an 30 Wochenstunden nutzbar. Damit ergibt sich ein Bedarf von $81 : 30 = 2,7$ Hallenteilen.

Vorhanden ist eine Sporthalle mit Ausmaßen von 18 x 36 Meter. Die Halle wird für die Ausübung des Schulsports geteilt. Die beiden Hallenteile liegen deutlich unter der Normgröße von 15 x 27 Meter. In fußläufiger Entfernung von zehn Minuten gibt es keine Sporthalle mit freier Kapazität. Die Schülerzahlen des Gymnasiums A werden bis zum Jahr 2001 voraussichtlich um 15 % abnehmen. Diese Entwicklung wird sich auf die Klassenstärken, aber vermutlich nicht (oder nur unwesentlich) auf die Anzahl der Klassen auswirken. Insofern wird der Fehlbestand an Sporthallenfläche fortbestehen. Damit der Sportunterricht im Gymnasium A seinem pädagogischen Auftrag gerecht gestaltet werden kann, muss der Fehlbestand durch Erweiterung, Neubau oder durch Nutzung alternativer Sportflächen abgedeckt werden.

Beispiel 2

Die Grundschule B hat einen Ist-Klassenbestand von 25. Laut Stundentafel erhalten alle Klassen drei Stunden Sportunterricht. Insgesamt ergeben sich also $25 \times 3 = 75$ Gruppenwochenstunden. Diese Summe dividiert durch die Auslastung ergibt einen Bedarf von $75 : 30 = 2,5$ Hallenteilen.

Vorhanden ist eine Zweifachhalle mit annäherungsweise Normmaßen.

Der Schülerbestand von Grundschule B wird bis zum Jahr 2001 vermutlich um 26 % zurückgehen. Der Klassenbestand wird sich voraussichtlich um 4 Klassen reduzieren. Somit lässt sich für das Jahr 2001 ein Bedarf von $21 \times 3 = 63$ Gruppenwochenstunden ermitteln. Dies entspricht einem Bedarf von $63 : 30 = 2,1$ Hallenteilen.

Da der gegenwärtige Fehlbestand von 0,5 Hallenteilen im Jahr 2001 nicht mehr bestehen wird, wäre das Erfordernis für eine Neubaumaßnahme nicht zu begründen. Insofern muss zunächst versucht werden, den Bedarf durch eine Erweiterung der Hallenauslastung von 30 auf 37 Wochenstunden abzudecken oder zusätzliche Nutzungszeiten in einer, in fußläufiger Entfernung von zehn Minuten erreichbaren anderen Sporthalle zu erhalten. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, sollte für die Übergangszeit von sechs Jahren ein Provisorium für die Schulsportausübung geschaffen werden.

Die sich bei den Berechnungen ergebenden Bedarfe können in eine Übersichtstabelle nach Muster von **Tabelle 11** eingetragen werden. In analoger Weise ist der Bedarf an Freisportanlagen zu berechnen:

Schule	Klassenbestand		Anzahl der Sportstunden laut Stunden-tafel	Anzahl der nutzbaren Wochen-stunden	Größe der genutzten Sporthalle	Anzahl der vorhandenen Hallenteile	Jahr xxxx	Prognose-jahr xxxx
	Jahr xxxx	Prognosejahr xxxx						
Gymnasium A	25	25	3	30	648 qm	2	2,7	2,7
Gymnasium B	25	21	3	30	800 qm	2	2,5	2
siehe Formblatt Anhang, Seite A 48								

3.4.2 Bedarfsberechnungen nach der Richtlinie „Goldener Plan Ost“

In den alten Bundesländern orientierte sich die Entwicklung des Sportstättenbaus über einen Zeitraum von drei Jahrzehnten an dem sogenannten Goldenen Plan, der einwohnerbezogene Orientierungswerte für die Bestimmung des Sportstättenbedarfs vorgab. Mit dem "Goldenen Plan Ost" wurde 1992 ein Verfahren entwickelt, das den Städten und Gemeinden in den neuen Bundesländern Richtwerte für den Bedarf an Kernsportstätten⁶ vorgibt.

Nach der Zielvorstellung des Goldenen Plans sollte das Sportstättenangebot in den Kommunen der neuen Bundesländer innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren an den zu Beginn der 90er Jahre in den alten Bundesländern vorhandenen Bestand angeglichen werden. Diese Zielvorgabe basierte auf der Erwartung, dass vom Bund im Rahmen des Programms „Aufbau Ost“ Fördermittel für Neubau, Sanierung und Modernisierung von Sportstätten in einem relevanten Umfang zur Verfügung gestellt würden. Da der Bund dieser Erwartung bislang jedoch nicht entsprach und da das Land Brandenburg aus eigener Kraft nicht in der Lage sein wird, entsprechende Fördermittel zur Verfügung zu stellen, wird der von den Autoren des Goldenen Plans angestrebte Zeithorizont nicht eingehalten werden können.

Gleichwohl können die nach „Goldenem Plan Ost“ bestimmten Bedarfe als Orientierungswerte hilfreich sein, um für einen mittel- und langfristigen Zeithorizont Anlagenplanung betreiben und in längerfristiger Vorausschau die Sicherung von Flächen für den Sport begründen zu können.

Die vom „Goldenen Plan Ost“ vorgegebenen Orientierungswerte für den Bedarf an Sportstätten der Grundversorgung in einer Kommune hängen direkt von deren Einwohnerzahl ab. Die Bilanz von Ist-Bestand (bestimmt durch den Kennwert „Sportfläche pro Einwohner“) mit Soll-Werten nach „Goldenem Plan Ost“ führt zur Bestimmung von Defiziten oder Überhängen in der Sportstättenversorgung. Bereits vorhandene oder zumindest geplante Anlagen gewerblicher Sportanbieter (z. B. Tennisanlagen) sind bei der Bestandserhebung zu berücksichtigen.

Die vom Goldenen Plan vorgeschlagenen - groben - Orientierungswerte für den Bedarf an Kernsportstätten sind entsprechend der Einwohnerzahl des zu untersuchenden Ortes den nachfolgenden Grafiken zu entnehmen:

⁶ Unter dem Begriff „Kernsportstätten“ werden folgende Sporteinrichtungen zusammengefasst: Sportplätze, Sporthallen, Hallen- und Freibäder, Tennisplätze und -hallen (vgl. DSB: Goldener Plan Ost, Frankfurt a. M. 1992). Im Rahmen der weiteren textlichen Darstellung des Verfahrens GPO werden die Begriffe „Kernsportstätten“ und „Sportstätten der Grundversorgung“ synonym verwandt.

Abbildung 3: Sportplatzfläche je Einwohner (Orientierungswerte)

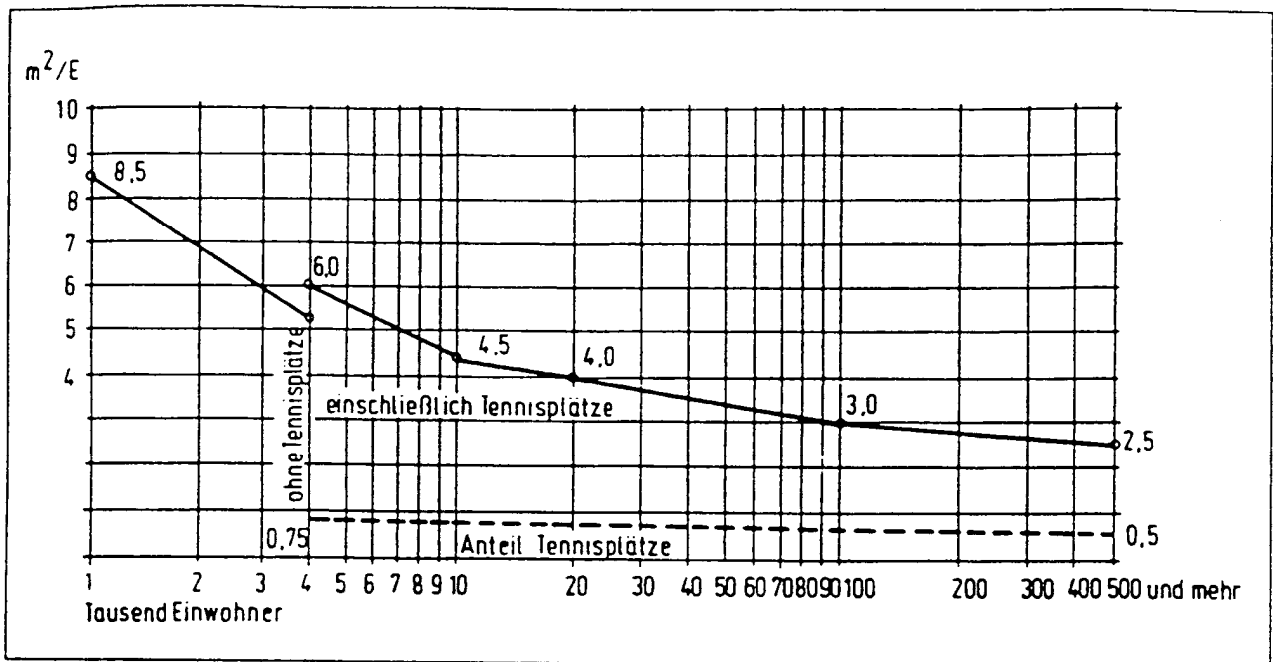


Abbildung 4: Sporthallenfläche je Einwohner (Orientierungswerte)

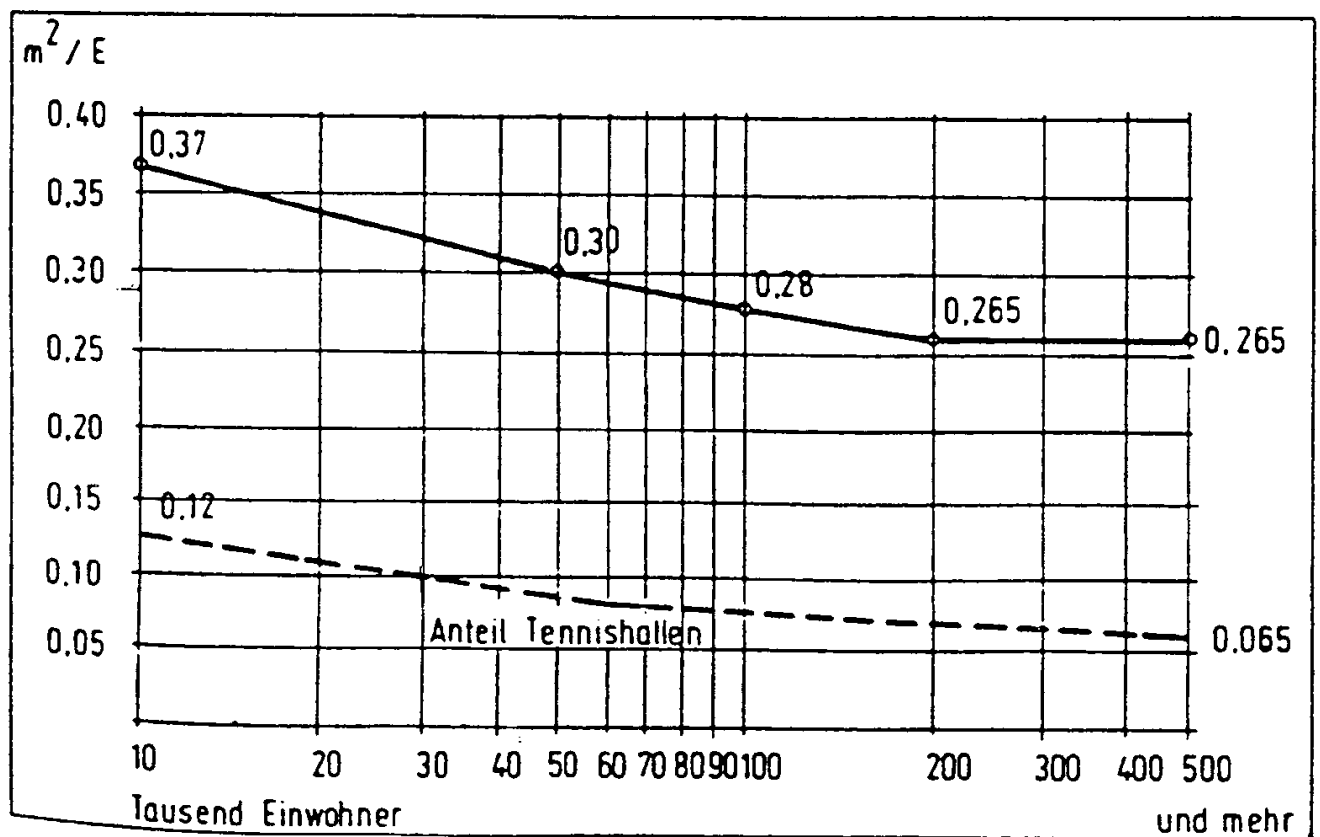
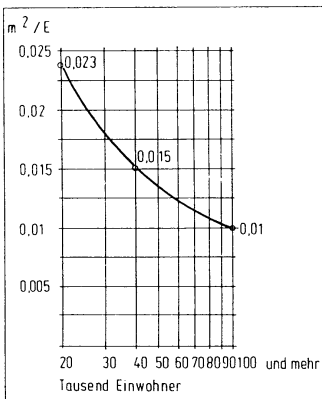


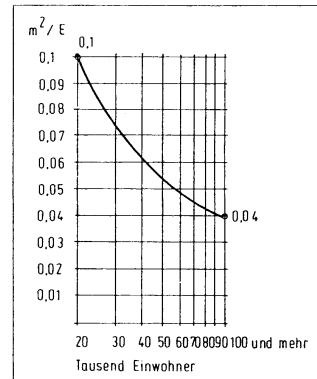
Abbildung 5: Fläche je Einwohner für Bäder (Orientierungswerte)

Hallenbäder



(Orientierungswerte für Hallenbäder)

Freibäder*



(Orientierungswerte für Freibäder)

* Nach "Goldenem Plan Ost" können bis zu 25 % des Bedarfs an Freibädern durch Badestellen in natürlichen Gewässern abgedeckt werden, sofern dort eine Aufsichtspflicht gewährleistet werden kann und sanitäre Einrichtungen vorhanden sind. In einigen Regionen Brandenburgs erscheint es durchaus vertretbar, von einer Bedarfsdeckung bis 50 % auszugehen. Badestellen sind geeignete Badebereiche in Naturgewässern mit regelmäßig kontrollierter Wasserqualität.

Quelle: Deutscher Sportbund (Hrsg.): Goldener Plan Ost. Teil II - Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel - und Sportanlagen in den neuen Bundesländern. Frankfurt a.M. (1992), S. 23 - 33.

Die einzelnen Schritte des Berechnungsverfahrens werden im Folgenden am Beispiel von Sportstätten der Grundversorgung in der Stadt Brandenburg verdeutlicht:

Beispiel Stadt Brandenburg:

A. Sportflächen je Einwohner (Ist-Werte)

Die Stadt Brandenburg verfügt über:

34 Sporthallen mit einer Gesamtfläche von	14.278 m ²
35 Sportplätze mit einer Gesamtfläche von	221.299 m ²
1 Hallenbad mit einer Gesamtfläche von	312 m ²
1 Freibad mit einer Gesamtfläche von	1.615 m ²
3 Tennisplätze mit einer Gesamtfläche von	3.007 m ² .

Bei einer Einwohnerzahl von 89.208 (12/93) ergeben sich je Einwohner folgende Sportflächen:

Sporthallen:	0,16 m ² /EW
Sportplätze:	2,46 m ² /EW
Hallenbäder:	0,01 m ² /EW
Freibäder:	0,02 m ² /EW
Tennisplätze:	0,03 m ² /EW.
Tennishallen:	-

B. Sportflächen je Einwohner nach „Goldenem Plan Ost“ (Soll-Werte)

Aus den Abbildungen 3 - 5 lassen sich für eine Stadt mit rund 90.000 Einwohnern folgende Bedarfe an Netto-Sportfläche (reine Sportfläche ohne Nebenanlagen) entnehmen:

Sporthallen:	0,21 m ² /EW
Sportplätze:	2,42 m ² /EW
Hallenbäder:	0,01 m ² /EW
Freibäder:	0,04 m ² /EW
Tennisplätze:	0,62 m ² /EW
Tennishallen:	0,08 m ² /EW.

Multipliziert mit der Einwohnerzahl ergeben sich nach GPO für die Stadt Brandenburg die folgenden Flächenbedarfe:

Sporthallen:	18.288 m ²
Sportplätze:	215.883 m ²
Hallenbäder:	981 m ²
Freibäder:	3.658 m ²
Tennisplätze:	55.309 m ²
Tennishallen:	7.226 m ² .

C. Bilanzierung von Ist- und Soll- Werten

In der Tabelle 12 werden Bestand und Bedarf an Sportstätten der Grundversorgung bilanzierend gegenübergestellt. In der Bilanz ergeben sich zum heutigen Betrachtungszeitpunkt ausreichende Bestände an Sportplatzflächen, dagegen deutliche Fehlbestände an Flächen für Sporthallen, Hallenbäder, Freibäder, Tennisplätze und Tennishallen. Liegen prognostische Daten über die Bevölkerungsentwicklung in einer Kommune vor, sollte die Bedarfsermittlung nach der GPO-Methode auch anhand dieser Daten durchgeführt werden. Für den Fall, dass Ist-Bedarf und prognostizierter Bedarf deutlich voneinander abweichen, muss im Gesamtkontext der örtlichen Gegebenheiten entschieden werden, welcher Bedarfswert für kurz-, mittel- und langfristige Planungen zugrunde gelegt werden soll.

Grundsätzlich lassen sich nach der GPO-Methode natürlich auch Bedarfe für einzelne Stadt- bzw. Ortsteile berechnen. Wo dies sinnvoll ist, muss nach den örtlichen Gegebenheiten entschieden werden.

Tab. 12: Bedarf an Sportstätten der Grundversorgung in der Stadt Brandenburg nach Goldenem Plan Ost

	Sporthallen		Sportplätze		Hallenbäder		Freibäder		Tennisplätze		Tennishallen	
	m² Sportfläche	in %	m² Sportfläche	in %	m² Sportfläche	in %	m² Sportfläche	in %	m² Sportfläche	in %	m² Sportfläche	in %
Richtwert ¹	0,205 m²/EW		2,42 m²/EW		0,011 m²/EW		0,041 m²/EW		0,62 m²/EW		0,081 m²/EW	
Bedarf ¹	18.288 m²	100	215.883 m²	100	981 m²	100	3.658 m²	100	55.309 m²	100	7.226 m²	100
Bestand	14.278 m²	78,1	221.299 m²	102,5	312 m²	31,8	2.536 m²	69,3 ²	3.007 m²	5,4	-	-
rechnerischer Fehlbestand/Überhang	-4.010 m²	-21,9	+5.416 m²	2,5	-669 m²	-68,2	-1.122 m²	-30,7 ²	-52.302 m²	-94,6	-7.226 m²	-100
davon:												
Anlagen Bauzustand 1 ³ mit	624 m²	3,4	1.530	0,7	-	-	-	-	-	-	-	-
Anlagen Bauzustand 2 ³ mit	6.821 m²	37,3	130.679	60,5	-	-	1.615	44,1	3.007	5,4	-	-
Anlagen Bauzustand 3 ³ mit	5.726 m²	31,3	76.581	35,5	312	31,8	-	-	-	-	-	-
Anlagen Bauzustand 4 ³ mit	1.107 m²	6,1	12.509	5,8	-	-	-	-	-	-	-	-

¹ Basis der Berechnungen für die Bevölkerungszahl 89.208 (Stand: 31/12/1993, Statistisches Jahrbuch des Landes Brandenburg 1994).

² 25 % des Bedarfs an Freibadfläche werden durch Bademöglichkeiten in natürlichen Gewässern abgedeckt.

³ Baulicher Zustand der Sportstätten nach Goldenem Plan Ost: 1 = gut erhalten, 2 = geringe Schäden, 3 = schwerwiegende Schäden, 4 = unbrauchbar

3.4.3 Bedarfsberechnungen nach sportartspezifischen Normwerten

Das im Folgenden dargestellte Verfahren zur Ermittlung von Sportstättenbedarfen für den vereinsgebundenen und vereinsungebundenen (freien) Sport setzt an einer Analyse der faktischen Nutzung der Sportstätten an, aufgeschlüsselt nach Sportarten, Anzahl der Sporttreibenden, Dauer der Nutzung und Größe der Sportstätte. Anders als beim Verfahren des Goldenen Plans Ost, der auf einwohnerbezogenen Richtwerten basiert, wird hier also vom tatsächlichen örtlichen Sportgeschehen ausgegangen.

Als Orientierungswerte für die Berechnung von Flächenbedarfen werden vom Bundesinstitut für Sportwissenschaften (BISp) festgelegte „Normwerte“ genutzt. Diese Normwerte (Anhang, Seite A 53/A 54) geben für jede Sportart die Anzahl der Sporttreibenden pro Flächeneinheit an, bis zu der aus sportfachlicher Sicht eine noch „vernünftige“ Ausübung der Sportart möglich ist.

Erläuterung des Berechnungsverfahrens am Beispiel von Sporthallen

Die Anwendung des Berechnungsverfahrens setzt voraus, dass die vorhandenen Hallenkapazitäten ökonomisch ausgelastet sind. Insofern sollte zunächst geprüft werden, ob die derzeitige Hallennutzung dieser Anforderung gerecht wird. Eine weitere Optimierung der Belegung könnte zum Beispiel versucht werden durch

- Verlängerung von Öffnungszeiten,
Eine Sporthalle sollte in der Regel an 50 Stunden in der Woche (unter Einschluss von Wochenenden) für den vereinsgebundenen und -ungebundenen Sport nutzbar sein.
- Verlegung von Sportgruppen mit geringem Flächenbedarf in kleinere Sporthallen oder in andere Räume,
- Zusammenlegung von „kompatiblen“ Sportgruppen.

Ausgangspunkt für das Berechnungsverfahren sind Daten zur derzeitigen Belegung von Sporthallen (Größe der Halle, Sportgruppen nach Sportart und Gruppengröße, Nutzungszeiten). Diese Daten können den Belegungsplänen der jeweiligen Sporthallen entnommen und in eine Tabelle nach Muster von Tabelle 12 eingetragen werden.

Aus der „Normtabelle“ für Sporthallen (Anhang, Seite A 53) wird die für die jeweilige Hallengröße und die jeweilige Sportart angegebene maximale Teilnehmerzahl ermittelt. Wenn die Anzahl der Sporttreibenden deutlich größer ist (mehr als ca. 30 %) als der Normwert für die jeweilige Sportart, wird damit ein Bedarf an zusätzlicher Hallenfläche begründet.

Beispiel 1:

Eine Jazzdance-Gruppe mit 22 Teilnehmern trainiert eine Stunde in der Woche in einer 18 x 24 Meter-Halle. In der „Normtabelle“ wird für Jazzdance in einer Halle entsprechender Größe eine Teilnehmerzahl von nicht mehr als 12 Personen pro Übungsstunde empfohlen. Aus sportfachlicher Sicht wäre also die Teilung der Gruppe sinnvoll. Durch die Teilung der Sportgruppe entsteht ein zusätzlicher Nutzungsbedarf von einer Übungsstunde in einer entsprechend großen Sporthalle. Entsprechend wird als zusätzlicher Hallennutzungsbedarf 1 Stunde in der Tabelle eingetragen (Zeile 1 von Tab. 13).

Wenn die Größe einer Sportgruppe dem Normwert angenähert ist und damit die Entwicklungsmöglichkeiten der entsprechenden Sportart eingeschränkt sind, muss nach den Erfahrungen vor Ort abgeschätzt werden, ob die Einrichtung einer weiteren Gruppe eine entsprechende Nachfrage auslösen würde. Wenn sich begründete Hinweise für eine weitere Nachfrage ergeben, ist ein entsprechender Hallennutzungsbedarf einzuplanen und in der Tabelle einzutragen (Beispiel „Turnen“ in Tab. 13).

Für Sportarten, die aufgrund ihres größeren Flächenbedarfs in dem vorhandenen Hallenbestand nur „behelfsmäßig“ ausgeübt werden können, sind in der Tabelle die Mindestgröße der benötigten Hallenfläche und die Anzahl der Nutzungsstunden einzutragen (Beispiel „Fußball“ in der Tab. 13).

Wird, wie in diesem Fall, eine Sportgruppe planerisch in eine größere Halle verlegt, sind bei der Summierung von Bedarfen die durch die Verlegung frei werdenden Nutzungszeiten in der kleineren Halle zu berücksichtigen (Beispiel „Fußball“ in Tab. 14).

Wird eine Sportart wettkampfmäßig (z.B. im Ligaspielbetrieb) ausgeübt, ist dies bei der Ermittlung des sportartenspezifischen Normwertes zu berücksichtigen (Beispiel „Tischtennis“ in Tab. 13).

Für den Fall, dass von Sportgruppen Anträge auf Nutzung von Hallenzeiten vorliegen, denen jedoch aufgrund fehlender Hallenkapazitäten nicht entsprochen werden kann, wird die beantragte Nutzung wie eine faktische Nutzung behandelt (Beispiel „Judo“ in der letzten Zeile von Tab. 13).

Bei diesem Berechnungsverfahren werden also nicht nur die manifesten Bedarfe an Hallenflächen berücksichtigt, sondern auch die Flächen, die für die Entwicklung des Sports in der Kommune vorgehalten werden müssen (sowohl Vereinsbedarfe als auch Bedarfe sonstiger Sportgruppen).

Tabelle 13: Bedarf an zusätzlichen Hallennutzungsstunden nach sportartspezifischen Normwerten

Sportart	Sporthalle	genutzte Hallenfläche	Gruppengröße	Nutzung h/Woche	Normwert Teilnehmerzahl	Bedarf zusätzlichen Nutzungsstunden	an benötigte Hallenfläche
Jazzdance	Gymnasium 1	18 x 24	22	1	12	1	18 x 24
Turnen	Gymnasium 2	18 x 24	17	2	12	2	18 x 24
Fußball	Gymnasium 3	18 x 24	22	2	12	2	18 x 36
Tischtennis	Gymnasium 4	18 x 24	19	2	14	2	18 x 24
Judo	-	-	16	-	14	2	18 x 24
siehe Formblatt Anhang, Seite A 56							

In der Summe ergibt sich ein Gesamtbedarf an Hallenflächen x Übungsstunden. Um den Gesamtbedarf zu ermitteln, sind die zusätzlichen, sportartspezifischen Nutzungsbedarfe den jeweiligen Sporthallentypen zuzuordnen (Tab. 14).

Tab. 14: Zuordnung von Hallennutzungsbedarfen (Tab. 12) nach Sporthallentypen

Sportart	Nutzungsbedarf in Übungsstunden			
	Gymnastik/Judohallen (12 m x 24 m)	Einfachhallen (15 m x 27 m, 18 m x 24 m)	Zweifachhallen (22 m x 44 m, 18 m x 36 m)	Dreifachhallen (27 m x 45 m)
Jazzdance		1		
Turnen		2		
Fußball		-2	4	
Tischtennis		2		
Judo		2		
Gesamt		5		
siehe Formblatt Anhang, Seite A 58				

Beispiel 2:

Im Folgenden wird das Berechnungsverfahren am Beispiel einer Sporthalle in Doberlug-Kirchhain erläutert. Ausgangspunkt ist der Belegungsplan (s. nebenstehende Seite). Die Sporthalle hat eine Größe von 18 x 36 Metern.

Alle in der Sporthalle stattfindenden Sportaktivitäten wurden nach Sportart, Gruppengröße und Dauer der Sportausübung erhoben und in Tabelle 15 dargestellt.

Anhand der Normtabelle für Sporthallen werden die maximalen Teilnehmerzahlen je Sportart ermittelt. Besteht zwischen aktueller Teilnehmerzahl und Normwert eine große Differenz, kann damit ein Bedarf an zusätzlicher Hallenfläche begründbar werden (Beispiel „Badminton“ in Tab. 15).

Wird eine Sportart im Wettkampfbetrieb ausgeübt (Beispiel „Handball*“ in Tabelle 15), ist dies bei der Ermittlung des entsprechenden Normwertes zu berücksichtigen.

Belegungsplan: Turnhalle Finsterwalder Str. (18 x 36m), Doberlug-Kirchhain Stand: Winterhalbjahr 1994

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
7.00							
8.00							
9.00							
10.00							
11.00							VfB Handball Punktspiele
12.00							VfB Doberlug Fußball 12
13.00							
14.00							
15.00	VfB Doberlug Handball 18				VfB Doberlug Handball 20		
16.00							
17.00			VfB Doberlug Handball 18	VfB Doberlug Handball 15	Landesleistungsstütz- punkt Handball 15*		
18.00							
19.00	VfB Doberlug Badminton 35	VfB Doberlug Handball 14	VfB Handball 12	VfB Doberlug Handball 14	VfB Doberlug Handball 10		
20.00			VfB Doberlug				
21.00	VfB Doberlug Fußball 10		Volleyball 12	VfB Doberlug Handball 12	VfB Doberlug Handball 15		
22.00							

durch Schulsport belegt
 außerschulisch belegt
 geöffnet aber nicht belegt
 wechselnde Belegung
 nicht geöffnet

14 Anzahl der Teilnehmer
 * Übungsgruppe mit Wettkampfbetrieb

Tabelle 15: Hallenbelegung und Bedarf an zusätzlichen Hallennutzungsstunden nach Sportarten (Turnhalle Finsterwalder Straße, 18 m x 36 m) Stand 1994

Sportart/ Sportgruppe	Nutzung h/Woche	in Gruppengröße	Normwert Teilnehmerzahl	Bedarf an zusätzlichen Hallennutzungsstunden	benötigte Hallenfläche
Badminton	2	35	12	4	18 x 36
Fußball 1	2	12	12	-	-
Fußball 2	2	10	12	-	-
Handball 1	2	18	12	3	18 x 36
Handball 2	2	14	12	-	-
Handball 3	2	18	12	2	18 x 36
Handball 4	2	12	12	-	-
Handball 5	2	15	12	-	-
Handball 6	2	14	12	-	-
Handball 7	2	12	12	-	-
Handball Wettkampfbetrieb ⁸	2	20	16	4	17 x 45
Handball 9	2	15	14	-	-
Handball 10	2	10	12	-	-
Handball 11	2	15	12	-	-
Volleyball	2	12	12	-	-

Die Ermittlung der Nutzungsbedarfe wurde für alle weiteren Sporthallen in der Gemeinde Doberlug-Kirchhain in gleicher Weise durchgeführt. Um für Doberlug-Kirchhain den Gesamtbedarf an Hallenfläche x Nutzungsstunden zu ermitteln, wurden die sportartspezifischen Nutzungsbedarfe dem jeweils benötigten Hallentyp zugeordnet und spaltenweise aufsummiert (Tab. 16).

Tabelle 16: Zuordnung von Hallennutzungsbedarfen zu Sporthallentypen für Doberlug-Kirchhain (1994)

Sportart	Nutzungsbedarfe in Übungsstunden			
	Gymnastik/ Judohallen (12 m x 24 m)	Einfachhallen (15 m x 27 m, 18 m x 24 m)	Zweifachhallen (22 m x 44 m, 18 m x 36 m)	Dreifachhallen (27 m x 45 m)
Badminton	8		4	
Freizeitsport	4			
Geräteturnen	-19		29	
Gymnastik	-2	6		
Handball	5			
Karate	-2	2	5 (-2) = 3	4
Turnen	3			
Volleyball	7			
freie Nutzungsstunden	-12	17		
Gesamt	-51 + 27 = -24	25	36	4

Die mit einem Minus eingetragenen Zahlenwerte beziehen sich auf Nutzungszeiten, die in einer Halle frei sind oder frei würden, wenn eine Verlegung einer Sportart/Sportgruppe in eine (bedarfsgerechte) größere Halle stattfinden könnte.

Das Ergebnis der Bedarfsberechnung nach sportartspezifischen Normwerten stellt sich also wie folgt dar:

Rechnerisch werden benötigt

- 25 Wochenstunden in einer zusätzlichen Einfachhalle,
- 36 Wochenstunden in einer zusätzlichen Zweifachhalle,
- 4 Wochenstunden in einer zusätzlichen Dreifachhalle.
- Im Fall einer bedarfsgerechten Erweiterung des Sportstättenbestandes werden durch Verlegungen 24 Wochenstunden in den vorhandenen Gymnastik- und Judohallen frei.

Im nächsten Schritt sind die berechneten Bedarfe nach sportfachlichen und sportpolitischen Gesichtspunkten zu gewichten, um im Ergebnis zu Prioritätensetzungen für Planungsentscheidungen zu kommen.

Solche Gesichtspunkte sollten sein:

- Der zusätzliche Bedarf von 36 Wochenstunden in einer Zweifachhalle wird zum größten Teil von der Sportart Fußball (29 Stunden) gebildet. Da Fußball als originäre Platzsportart ohnehin überwiegend im Freien ausgeübt werden soll, kann der Hallenbedarf für Fußball nicht die Errichtung einer Zweifachhalle begründen.
- Von den verbleibenden 7 Bedarfsstunden für Zweifachhallen entfallen 4 auf die Sportart Badminton, die grundsätzlich auch in kleineren Hallen stattfinden könnte.

- Der verbleibenden Bedarfe von 3 Nutzungsstunden für Handball (Spielbetrieb) in einer Zweifachhalle und von 4 Nutzungsstunden für Handball (Wettkampfbetrieb) in einer Dreifachhalle sind zu gering, um Erweiterungserfordernisse zu begründen.

Es ergibt sich für den außerschulischen Sport in Doberlug-Kirchhain ein ungedeckter Bedarf von 25 Wochenstunden in einer Einfachhalle. Bei Deckung dieses Bedarfes werden im vorhandenen Bestand an Gymnastik- und Judohallen 24 Nutzungsstunden frei. Insofern sollte zunächst die Möglichkeit der baulichen Erweiterung einer kleineren Halle zu einer Einfachhalle (400 m²) geprüft werden. Weiterhin sollte geklärt werden, ob im Ort Liegenschaften existieren, die für sportliche Zwecke umgenutzt werden könnten. Sind diese Möglichkeiten nicht gegeben, sollte als Planungsziel der Neubau einer Einfachhalle gesetzt werden.

Sportartspezifische Bedarfsberechnungen erleichtern auch überörtliche Abstimmungen und Ausgleichs. So kann etwa versucht werden, für Mannschaftssportarten, die viel Fläche benötigen und nur an wenigen Stunden in der Woche ausgeübt werden (wie im Beispiel Doberlug-Kirchhain die Sportart Handball im Wettkampfbetrieb), Flächen in einer größeren Halle in einer Nachbargemeinde zu gewinnen und dafür anderen Sportarten aus der Nachbargemeinde Flächen in der eigenen Halle zur Verfügung zu stellen.

Die Entscheidung darüber, durch welche baulichen/organisatorischen Maßnahmen (Sanierung, Erweiterung, Neubau, Nutzung anderer Räume, überörtlicher Tausch) bestehende Defizite abgebaut werden sollen, kann erst getroffen werden, wenn schulische und außerschulische Bedarfe in der Zusammenschau betrachtet wurden und wenn eine überörtliche Abstimmung und Koordination stattgefunden haben (vgl. Kap. 3.4.4, Kap. 4).

3.4.4 Bilanzierung von Bestand und Bedarf

Die dargestellten Varianten zur Berechnung von Sportstättenbedarfen führen zu drei unterschiedlichen Werten, die nach Sportarten getrennt dem Bestand gegenüberzustellen und zu interpretieren sind. Bei der Darstellung des Bestands ist im Einzelfall zu prüfen und im Rahmen der Bilanzierung darzulegen, ob bzw. mit welchem Anteil Sportstätten aufgrund von Mängeln (Bauzustandsstufe, Nutzungszustand) nicht oder nur zum Teil dem Bestand zugerechnet werden können.

Mit den ermittelten Bedarfswerten ist wie folgt umzugehen:

a) Bedarf an Schulsportstätten heute und im Prognosejahr

Der in Hallenteilen bzw. Anlageeinheiten errechnete Bedarf ist dem Bestand gegenüberzustellen. Der Betrachtung des Bedarfs an Schulsportstätten im Prognosejahr kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da sich der seit einigen Jahren anhaltende Geburtenrückgang auf die Schülerzahlen und vermutlich auch auf die Klassenzahlen auswirken wird. Die Geburtenrückgänge können zu folgenden Auswirkungen führen:

- Freiwerden von Nutzungszeiten in Sportstätten der Grundschulen,
- Verringerung der Mehrfachbelegung von Sportstätten (insbesondere bei Sporthallen und Hallenbädern),
- Verlagerung oder Aufgabe von Schulstandorten.

Die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für den Schulsport ist kommunale Pflichtaufgabe, und insofern sind die Ergebnisse des Berechnungsansatzes von Sportstättenbedarf nach Schulsportstunden als vorrangig anzusehen. Die Chancen zur Sanierung, Modernisierung oder Erweiterung von Sportstätten sind dort am größten, wo Sportstätten für den Schulsport benötigt werden. Von einer außerschulischen Nutzung durch die Vereine bzw. Sportgruppen außerhalb der Unterrichtszeiten wird prinzipiell ausgegangen.

Da in der Regel alle vorhandenen Sporthallen durch Schulen genutzt werden (max. ca. 800 m Entfernung ohne besondere Schülerbeförderung) ist eine fußläufige Erreichbarkeit von 10 Minuten zumutbar. Bei der Bilanzierung von Bestand und Bedarf ist neben der Berechnung der erforderlichen Hallenteile unter Zuhilfenahme der erstellten Übersichtskarten zu überprüfen, ob Verbesserungen in der Erreichbarkeit durch z. B. Hallentausch zwischen den Schulen erreicht werden können.

b) Bedarf an Sportstätten nach sportartspezifischen Normwerten

Da dieses Berechnungsverfahren an einer Analyse der gegenwärtig örtlichen Sportsituation ansetzt, eignen sich die ermittelten Bedarfe besonders für kurz- und mittelfristige Planungen.

Auch hier muss geprüft werden, bis zu welchem Umfang die ermittelten Fehlbestände fortbestehen werden, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl an Anlageeinheiten für den Schulsport erreicht sein wird. Die in Anlageeinheiten umzurechnenden Flächenbedarfe sind dem vorhandenen Bestand (vgl. Ansatz a) gegenüberzustellen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen vor Ort werden sich die größten Defizite im Bereich der Sporthallenversorgung der Kommunen ermitteln lassen.

Da sich aus dem hier vorgestellten Berechnungsverfahren in erster Linie der Bedarf des am Ort organisierten Sports ergibt, ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen, ob im Ort bereits informelle/freie Sportgruppen bestehen und ihren Bedarf angemeldet haben. Außerdem sollte im Rahmen der Interpretation der Ergebnisse dieses Rechenansatzes darauf eingegangen werden, welche Entwicklungen in den einzelnen Sportarten in den nächsten Jahren zu erwarten sind (vgl. hierzu Ausführungen im Text).

c) Bedarf an Sportstätten nach dem Rechenansatz des Goldenen Plans Ost (GPO)

Die in Flächeneinheiten (m²) zu bestimmenden Sportstättenbedarfe werden in Form einer Tabelle mit dem vorhandenen Flächenbestand bilanziert. Dabei ergeben sich in der Regel in den meisten Kommunen deutliche Fehlbestände bei Sporthallen, Hallenbädern und Tennisanlagen.

Die Ergebnisse anhand des Rechenansatzes GPO sind als nachrangig anzusehen und dienen bei einem Vergleich mit den errechneten Werten nach Schulsportstunden in erster Linie dazu, mittel- bzw. langfristige Aussagen zu noch zu schaffenden Sportanlagen zu treffen. Die ermittelten Werte auf der Basis des Rechenansatzes GPO dienen dazu, im Rahmen von Entwicklungsplanungen und Flächennutzungsplanungen überschlägige Zahlen zu ermitteln zur Flächenreservierung für den Sport im Rahmen von Gesamtüberlegungen zur Stadt- bzw. Ortsentwicklung der Kommunen.

Im Rahmen der Beteiligung der Ämter bei den entsprechenden Planverfahren sollten diese Werte als Orientierungswerte eingefordert und in die entsprechenden Flächenbilanzen der Pläne aufgenommen werden.

Die Diskrepanz zwischen den Ist-Werten und den GPO-Soll-Werten für Tennisanlagen und Hallenbäder wird an einigen Orten erheblich sein. So ergibt sich etwa für die Stadt Brandenburg für Tennisfreiplätze bei einem Flächenbestand von gegenwärtig 3.000 m² ein GPO-Soll-Wert von rund 55.000 m². In solchen Fällen müssen die Soll-Werte auf realistische Werte reduziert werden, um Eingang in konkrete Planungsüberlegungen finden zu können. Aufgrund der defizitären Sporthallen- und Hallenbadsituationen im Land Brandenburg wird es vorläufig nicht möglich sein, die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Tennisanlagen in größerem Maße zu fördern, da der Bedarf an Schulsportstätten nach wie vor Vorrang hat. Um die Ergebnisse des GPO-Rechenansatzes realistisch zu überprüfen, wird den größeren Kommunen bzw. Städten empfohlen, ihren Sportstättenbestand mit dem einer Kommune der alten Bundesländer von etwa gleicher Struktur und Größenordnung zu vergleichen und hieraus weitere Zielvorstellungen, insbesondere zur Flächensicherung im Rahmen der Raumordnung und Flächennutzungsplanung, zu formulieren.

d) Zusammenschau der Ergebnisse

Die unterschiedlichen Berechnungsverfahren führen zu Ergebnissen in unterschiedlichen Maßeinheiten (benötigte Anlagenteile, m²/je Einwohner bzw. benötigte Hallenfläche). Eine Gegenüberstellung von Bedarfswerten für Doberlug-Kirchhain befindet sich im Anhang, Seite A 61 bis A 67.

Die Ergebnisse sind jeweils einzeln zu interpretieren und liefern die Begründung für weitere Handlungserfordernisse.

Die exaktesten Ergebnisse werden von der Bedarfswerteberechnung für den Schulsport erwartet. Die Ergebnisse des Ansatzes nach sportartspezifischen Normwerten sind unter Berücksichtigung eventueller Trends bzw. Berücksichtigung freier Sportgruppen/informeller Sportgruppen verbal zu beschreiben. Sie liefern Vorschläge bzw. Hinweise zum Tausch von Hallen bzw. unterstützen die Argumentation über den Schulsportbedarf hinaus für den sonstigen Bedarf.

Die ermittelten Werte nach der GPO-Methode dienen in erster Linie mittel- und langfristiger Flächensicherung im Rahmen der Flächennutzungs- bzw. Stadtentwicklungsplanungen.

3.5 Handlungserfordernisse und Planungsabsichten

In der Regel wird die Beseitigung der Defizite, die sich aus der Bilanzierung von Sportstättenbestand und -bedarf ergeben, einen mittel- bis langfristig angelegten Planungszeitraum erforderlich machen. Überlegungen zur Frage, durch welche baulichen und/oder organisatorischen Maßnahmen (Sanierung, Erweiterung, Neubau, Nutzung anderer Räume, überörtlicher Tausch) bestehende Defizite abgebaut werden sollten, können wie in Kapitel 3.4 erwähnt erst dann erfolgen, wenn schulische und außerschulische Bedarfe in der Zusammenschau betrachtet wurden. Ergebnis der Zusammenschau und verbalen Interpretation soll eine Maßnahme- bzw. Prioritätenliste sein, die je nach örtlichem Erfordernis mindestens rund ein Dutzend Maßnahmen enthält, die sich im Einzelnen durch den Schulsportbedarf bzw. sportartenspezifischen Bedarf unter Berücksichtigung örtlicher Trends begründen. Die Prioritätenliste ist durch eine überschlägige/grobe Kostenschätzung zu ergänzen, um die Haushaltsauswirkungen mittelfristig abzuschätzen. Zu der Maßnahmenliste bzw. innerhalb der Maßnahmenliste ist zusätzlich auf Sport- und Spielgelegenheiten sowie auf Wegenetze (Wandern, Reiten, Laufen) und Sondersporteinrichtungen (Wassersport, Luftsport u. Ä.) und auf Vorschläge zur Optimierung ggf. in Abstimmung unterschiedlicher Zuständigkeiten einzugehen.

Erste Planungsüberlegungen sind anschließend mit den die Planung berührenden kommunalen Ämtern und mit den Institutionen des Sports (örtliche Vereine, Stadtsportbund/Kreissportbund) abzustimmen und hinsichtlich ihrer Dringlichkeit zu wichten. Dabei ist im Einzelnen zu prüfen, ob die Planungsabsichten, zu deren Realisierung eine Förderung durch den Kreis (gem. GFG) beantragt werden soll, den Vorgaben des Kreises gerecht werden bzw. mit den Zielvorstellungen des Kreises kompatibel sind.

Bei grundsätzlichen Planungsüberlegungen bzw. bei der Maßnahmenformulierung und Koordinierung kann eine Beratung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in Anspruch genommen werden.

Um den Planungen zur Sportstättenentwicklung politisches Gewicht zu verleihen und Verbindlichkeit für die vorgeschlagenen Maßnahmen zu erreichen, sind die Planungen in den entsprechenden Ausschüssen der Kommune zu diskutieren und den Entscheidungsgremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Vorher sollten jedoch Stellungnahmen der benachbarten Kommunen, des Kreises und ggf. des MBS eingeholt werden (vgl. Kapitel 4).

4 Überörtliche Abstimmung und regionale Koordination

Auf die Notwendigkeit von überörtlicher Abstimmung und regionaler Koordination bei der Sportstättenentwicklungsplanung wurde an verschiedenen Stellen hingewiesen. Der Sportverwaltung des Landkreises kommt die Aufgabe zu, als Motor und Koordinator einer vernetzten kommunalen Sportstättenentwicklungsplanung zu fungieren.

Hierzu wird empfohlen, dass die Landkreise eine entsprechende Arbeitsgruppe mit den beteiligten Ämtern und Kommunen bilden. Anhand des vorliegenden Leitfadens sollen die einzelnen Arbeitsschritte (einschl. Terminplanung) vereinbart werden. Je nach Bedarf kann das MBS zur Beratung hinzugezogen werden.

Der Kreis hat koordinierende Funktion, lädt zu den jeweiligen Sitzungen ein und stellt aktuelle Unterlagen der Statistik des Landes zur Verfügung.

Auf der Grundlage eines abgestimmten Terminplans werden die anfallenden Arbeiten gemäß Leitfaden und den darin veröffentlichten Vordrucken durch die Ämter und Gemeinden durchgeführt. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die detaillierte Sportstättennutzung anhand der Belegungspläne mit der Angabe der Anzahl der jeweiligen Nutzer.

Für Rückfragen und Abstimmungen zu den Erhebungen steht der koordinierende Kreis zur Verfügung. Die Untersuchungen zu kreiseigenen Sportstätten bzw. Sportstätten in Trägerschaft des Kreises erfolgen durch den Landkreis selbst. In welchem Rahmen eine Zusammenarbeit zwischen Nachbargemeinden (übergemeindliche Nutzung von Sporthallen) untereinander und zwischen Gemeinden und Kreis am effektivsten erreicht werden kann, muss erprobt werden.

Nach der Berechnung und Bilanzierung von Bestand und Bedarf nach den drei Ermittlungsmethoden sollten die Kommunen gemeinsam mit dem Kreis die Zusammenschau der Ergebnisse sowie erste Handlungserfordernisse und Planungsabsichten formulieren. Bei der Planung von regional bedeutsamen Sportstätten, wie z. B. Hallenbädern, Freibädern, größeren Sporthallen, Wegeverbindungen usw., liegt die Federführung beim Kreis, und es sind entsprechende Überlegungen und Konzepte von dort zu erarbeiten und im Rahmen der Sportstättenentwicklungsplanung den Ämtern und Kommunen vorzustellen. Sofern Alternativen bzw. Varianten erforderlich werden, sind diese im Rahmen der Erörterung der Handlungserfordernisse und Planungsabsichten durch den Kreis vorzutragen und mit den Ämtern/Kommunen abzustimmen.

Das Ergebnis der abgestimmten Sportstättenentwicklungsplanung auf Kreisebene soll eine umfangreiche Projektliste für den Sportstättenbau und Maßnahmenliste für zusätzlich erforderliche Maßnahmen des Sports sein. Hierbei ist eine Gliederung in Prioritätengruppen, z. B. erster, zweiter und dritter Ordnung, sinnvoll. Auf die Möglichkeit der Beratung durch das MBS wird hingewiesen.

Durch eine Arbeitsgruppe der beteiligten Ämter beim Landkreis soll ferner sichergestellt werden, dass eine abgestimmte Sportstättenbauförderung durch den Landkreis erfolgt und auf Lösungen, wie die pauschale Zuwendung von Mitteln für Sportstätten nach einem Einwohnerschlüssel, verzichtet werden kann.

Während in der Anfangsphase der Arbeiten zunächst rund 1 - 2 monatliche Treffen erforderlich erscheinen, wird es langfristig für sinnvoll gehalten, auch nach Abschluss der Arbeiten an der Sportstättenentwicklungsplanung mindestens jährlich Abstimmungen auf Kreisebene vorzunehmen, denen entsprechende Arbeitsgruppensitzungen innerhalb der Kommunen vorausgehen sollten. Federführend für diese Arbeitsgruppen sollte wie bei der Erstellung der ersten Fassung der Sportstättenentwicklungsplanung das zuständige Dezernat/Amt des Landkreises sein.

Insbesondere für Abstimmung und Koordination ist ein umfangreicher Datenaustausch auf gleicher Basis zwischen den Kommunen und zwischen Kommune und Landkreis erforderlich. Es sollte von vornherein Wert darauf gelegt werden, dass die umfangreichen Erhebungen auch von der Form her zueinander passen, um z. B. eine gemeinsame Dokumentation als Broschüre (Sport im Landkreis

bzw. Sportbericht des Landkreises) zu veröffentlichen und der sportinteressierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Auf der Basis vollständiger Unterlagen wird es der langfristig zu institutionalisierenden Arbeitsgruppe jeweils kurzfristig möglich sein, auf unterschiedliche Fördermodalitäten zu reagieren und regionale Abstimmungen durchzuführen im Interesse der Erhöhung des Stellenwertes des Sports im Land Brandenburg.